

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Integration in den Europäischen Gemeinschaften

(Berichtszeitraum Oktober 1975 bis März 1976 im Anschluß an den Bericht vom 27. Oktober 1975
Drucksache 7/4227)

I. Deutsche Europapolitik

1. Zusammenfassende Würdigung

Für die Europapolitik im Berichtszeitraum ist die Bedeutung des Berichts über die Europäische Union hervorzuheben, den der belgische Ministerpräsident Tindemans im Auftrag der Regierungschefs geschrieben und Ende 1975 dem Europäischen Rat vorgelegt hat. Die Bundesregierung hat den Bericht in ihrer ersten Stellungnahme als einen konstruktiven und realistischen Beitrag zur Europapolitik begrüßt. Der Bericht wird am 1. und 2. April 1976 in Luxemburg vom Europäischen Rat beraten werden; die Bundesregierung beabsichtigt, sich dabei aktiv für baldige konkrete Beschlüsse einzusetzen.

Die Bundesregierung kann den Grundvorstellungen, die MP Tindemans entwickelt hat, weitgehend zustimmen. Auch sie betrachtet die Europäische Union als einen neuen weiterführenden Abschnitt des europäischen Einigungsprozesses, der durch parallele, aufeinander abgestimmte Fortschritte in den verschiedenen Bereichen (gemeinsame Außenpolitik, wirtschaftlicher und sozialer Ausbau, Bürgerrechte, institutionelle Stärkung) gekennzeichnet sein sollte. Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß der Bericht von MP Tindemans als geeignete Grundlage für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft dienen kann, sich auf weiterführende realistische Ziele der Europapolitik zu einigen. In langfristiger Perspektive hält die Bundesregierung an ihrer Vorstellung eines föderalistischen Europas fest. Besondere Bedeutung für die Einigungspolitik mißt sie den allgemeinen und direkten Wahlen zum Europäischen

Parlament bei, deren Durchführung ab 1978 vom Europäischen Rat in Rom im Dezember 1975 beschlossen wurde. Hierdurch wird die Gemeinschaft die für die Entwicklung zur Europäischen Union erforderliche demokratische und politische Basis auf europäischer Ebene erhalten.

Die Treffen der Regierungschefs und Außenminister als Europäischer Rat haben die politische Handlungsfähigkeit der Gemeinschaft wirksam gestärkt. Der Europäische Rat kann nunmehr als fest etabliertes Instrument der Europäischen Einigungspolitik betrachtet werden, dem eine führende Rolle bei Entscheidungen zukommt, die die Zukunft der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten bestimmen.

Im wirtschaftlichen Bereich sah sich die Europäische Gemeinschaft im Berichtszeitraum trotz einiger konjunktureller Stabilisierungstendenzen immer noch den Auswirkungen der stärksten Rezession seit etwa zwanzig Jahren gegenüber. In einigen Mitgliedsländern ist inzwischen die konjunkturelle Erholung unverkennbar, in anderen scheint die Rezession zumindest zum Stillstand gekommen zu sein.

Im Verhältnis nach außen hat die Gemeinschaft verstärkten Zusammenhalt bewiesen. Ermutigende Ergebnisse wurden in der politisch und wirtschaftlich bedeutsamen Frage einer europäischen Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern erzielt. Der Europäische Rat entschied auf seiner dritten Sitzung am 1./2. Dezember 1975 in Rom, daß die Gemeinschaft im Nord-Süd-Dialog als Einheit auftreten

soll. Damit ist es den Mitgliedstaaten gelungen, in einem weiteren entscheidenden Bereich den Zusammenhalt ihrer Gemeinschaft zu festigen und die Voraussetzungen für eine aktive Rolle der Gemeinschaft auf der Konferenz zu schaffen. Die Bundesregierung hat sich für den Erfolg dieser Bemühungen nachdrücklich eingesetzt.

Hervorzuheben ist ferner der Beschluß des Rats vom 9. Februar 1976 zum Beitrittsantrag der Republik Griechenland. Der Rat kam überein, daß die Vorarbeiten, die für die Schaffung einer gemeinsamen Verhandlungsgrundlage erforderlich sind, so rasch wie möglich und in konstruktivem Geist ausgeführt werden sollen. Die Bundesregierung hat sich nachdrücklich für diesen Beschluß und für die Verwirklichung des griechischen Beitritts eingesetzt.

Im Rahmen der Mittelmeerpolitik der EG wurde mit dem Abschluß der Kooperationsabkommen — ad referendum — mit Algerien, Marokko und Tunesien ein entscheidender Durchbruch erzielt. Der Abschluß mit den Maghrebländern dürfte auch die Verhandlungen über ähnliche Abkommen mit den ostarabischen Mittelmeeranrainern, die im Frühjahr 1976 aufgenommen wurden, erleichtern. Die Bundesregierung setzt sich für eine rasche Vollendung des Globalkonzepts der Mittelmeerpolitik ein, die zur wirtschaftlichen Entwicklung und zur politischen Stabilisierung im Mittelmeerraum beitragen soll.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Arbeiten vor allem in den Außenbeziehungen der Gemeinschaft im Berichtszeitraum neue Impulse erhielten. Ansätze einer positiven Gesamtentwicklung der Integration zeichnen sich insbesondere mit der geplanten Einführung der Direktwahl zum EP und mit dem Bericht von Ministerpräsident Tinde-mans über die Europäische Union ab.

Die Bundesregierung setzt sich — auf der Basis ihrer im Herbst 1975 gefaßten Beschlüsse — konsequent und nachdrücklich für Fortschritte in der wirtschaftlichen Integration und der politischen Zusammenarbeit der neun Staaten ein, die in eine Europäische Union münden soll. Die wichtigsten Entwicklungen im Berichtszeitraum werden im folgenden zusammenfassend dargestellt. Die Einzelheiten werden in dem angefügten besonderen Teil ausgeführt, auf den bei den einzelnen Bereichen durch Ziffern verwiesen wird.

2. Institutionelle Entwicklung

Die Einführung der Direktwahl zum *Europäischen Parlament* ist ein zentrales Thema im europapolitischen Programm der Bundesregierung.

Bei der Abfassung eines vom Europäischen Rat in Auftrag gegebenen Berichts zur Direktwahl hat die deutsche Delegation eine aktive Rolle gespielt ebenso wie bei den anschließend in den Gremien des Rates geführten Beratungen zur Formulierung eines Vertrages, der — ausgehend vom Vertrags-

entwurf des EP — bis auf einige noch offene Fragen fertiggestellt ist. Die Bundesregierung hofft, daß der erforderliche Ratsbeschluß zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen zum EP im Jahre 1978 in nächster Zukunft gefaßt wird, damit das Ratifikationsverfahren rechtzeitig eingeleitet werden kann (Ziffer 1 bis 2).

Ein Gesetzentwurf zum Vertrag zur „Änderung bestimmter Finanzvorschriften“ der Gemeinschaftsverträge, mit dem die *Haushaltsbefugnisse des EP* verstärkt werden und ein *Europäischer Rechnungshof* eingesetzt werden soll, ist den gesetzgebenden Körperschaften von der Bundesregierung zugeleitet worden.

Auch bei den Beratungen zur Errichtung einer *Europäischen Paßunion*, mit der in einer ersten Phase die Ausgabe eines einheitlichen Paßformulars in der Gemeinschaft angestrebt wird, hat die Bundesregierung einen aktiven Beitrag geleistet. Es besteht gute Aussicht, daß ab 1978 einheitliche europäische Pässe ausgegeben werden können (Ziffer 9).

Auf der Gipfelkonferenz am 9./10. Dezember 1974 beauftragten die Staats- und Regierungschefs eine Arbeitsgruppe zu untersuchen, unter welchen Voraussetzungen und innerhalb welcher Fristen den *Bürgern* der neun Mitgliedstaaten *besondere Rechte* als Angehörige der Gemeinschaft zuerkannt werden könnten (Ziffer 10).

3. Innerer Ausbau

In der konjunkturellen Entwicklung dürfte die Gemeinschaft vor Jahresende den Tiefstand überwunden haben; seitdem weisen die industrielle Produktion und die Beschäftigungslage wieder aufwärts, doch bleibt die Arbeitslosigkeit mit rd. 5,3 Millionen in der EG weiter beunruhigend. Die Bekämpfung der Inflation hatte in allen EG-Ländern Erfolge (Durchschnitt 1975: 11,5 % gegenüber 1974: 14,9 %); die Leistungsbilanz der EG war sogar leicht überschüssig. Hinter diesen Durchschnittswerten stehen jedoch von Land zu Land noch stark divergierende Konjunkturdaten.

Die *Wirtschaftspolitik* mußte daher vielfältigen Anforderungen gerecht werden. Dem entsprechen die Leitlinien, die der Rat Ende 1975 beschloß und im März 1976 fortschrieb. Sie legen den Schwerpunkt auf eine abgestimmte Konjunkturbelebung, die nicht durch das Auftreten neuer sozialer Konflikte und inflationärer Verhaltensweisen behindert werden darf (Ziffern 11 bis 13).

In der *Währungspolitik* war der Europäische Währungsverbund (Schlange) bis zum Jahresbeginn keinerlei Spannungen ausgesetzt. Am 15. März 1976 sah sich jedoch Frankreich gezwungen, zum zweitenmal seit 1974 den Währungsverbund zu verlassen und den Kurs des Franc vorübergehend freizugeben, nachdem er zuvor durch erhebliche Interventionen der Notenbanken Frankreichs und anderer Schlan-

genländer gestützt worden war. Die Bundesregierung hatte sich in besonderem Maße um Lösungen bemüht, die ein Verbleiben Frankreichs in der Schlange ermöglichten; dies ist von der französischen Seite auch anerkannt worden.

Die Verhandlungen über eine Assoziierung der Schweiz mit der Schlange wurden am 15. Dezember 1975 auf französischen Wunsch vertagt.

Im Berichtszeitraum sind die im Sommer 1975 angelaufenen Verhandlungen über die Begebung einer *Gemeinschaftsanleihe* zugunsten Irlands und Italiens zum Abschluß gebracht worden. Der Rat hat am 16. Februar 1976 über einen Kredit an Irland in Höhe von 300 Millionen US-\$ und am 15. März 1976 über einen Kredit an Italien in Höhe von 1 Mrd. US-\$ beschlossen. Die Mittel werden auf dem internationalen Kapitalmarkt aufgenommen (Ziffern 14 bis 16).

Die europäische *Energiepolitik* hat durch den Europäischen Rat auf seiner letzten Tagung (1./2. Dezember 1975) einen wichtigen Impuls erhalten. Er hat Einigung erzielt über die Einführung von Mechanismen zum Schutz von Investitionen für zusätzliche Energien und für Maßnahmen im Falle von Versorgungsschwierigkeiten. Es handelt sich hier um Kernbereiche einer gemeinschaftlichen Energiepolitik; bisher waren konkrete Entscheidungen wegen unterschiedlicher außen- und energiepolitischer Auffassungen unter einigen Partnerländern ausgeblieben (Ziffern 45 bis 48).

In der *Sozialpolitik* wurden weitere Teile des Sozialpolitischen Aktionsprogramms vom 21. Januar 1974 verwirklicht, namentlich ein Programm für die Wanderarbeitnehmer in der EG und eine Richtlinie zur Gleichbehandlung der Frauen im Arbeitsleben.

Immer stärker betont wird ein weiterer Punkt des Aktionsprogramms, die Beteiligung der Sozialpartner an den Arbeiten der Gemeinschaft. Sie fand ihren bisher deutlichsten Ausdruck in einer „dreigliedrigen Konferenz“ von Sozialpartnern, Regierungen und Kommission zur wirtschaftlichen und sozialen Lage, die am 18. November 1975 in Brüssel stattfand.

Der Europäische Sozialfonds, der 1976 über rd. 1,6 Mrd. DM verfügt, ist geeignet, die gerade jetzt notwendige Umstrukturierung der Wirtschaft beschäftigungspolitisch zu ergänzen und damit sozialpolitisch abzusichern (Ziffern 58 bis 60).

Am 22. Oktober 1975 trat der Verwaltungsrat des „Europäischen Zentrums für Berufsbildung“ in Berlin zu seiner Gründungssitzung zusammen.

Herausragendes Ereignis während des Berichtszeitraums im Bereich der *Gemeinsamen Agrarpolitik* waren die Preisverhandlungen für das Wirtschaftsjahr 1976/77. Trotz außerordentlicher Schwierigkeiten — vor allem bedingt durch ungleichgewichtige Entwicklungen in einigen Produktionsbereichen (insbesondere Wein, Milch) und hieraus resultierenden Interessengegensätzen zwischen den Mitgliedstaaten — ist es dem Rat gelungen, einen Kompromiß zu erzielen, der die Funktionsfähigkeit des Gemeinsamen Agrarmarkts sichert. Die Bundesregierung sieht hierin einen wichtigen integrationspolitischen

Erfolg, der hohe Anforderungen an die Kompromißbereitschaft aller EG-Länder gestellt hat, nationale Interessen einem fairen Ausgleich auf Gemeinschaftsebene einzuordnen. Der erzielte Kompromiß berücksichtigt aus der Sicht der Bundesregierung in einem ausgewogenen Verhältnis die einkommenspolitischen Anliegen der Landwirtschaft einerseits sowie die stabilitätspolitischen Erfordernisse und das Verbraucherinteresse andererseits. Der Rat hat auch einen Grundsatzbeschuß über die Einführung der finanziellen Erzeugermitverantwortung im Milchsektor zur Finanzierung zusätzlicher Absatzmaßnahmen in diesem Bereich gefaßt. Dies entspricht einem wesentlichen Anliegen, das auch die Bundesregierung im Rahmen der Bestandsaufnahme der Gemeinsamen Agrarpolitik geltend gemacht hat.

Zur Bestandsaufnahme traf der Rat im November 1975 folgende Feststellungen:

- Die Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik sind richtig und weiterhin uneingeschränkt gültig.
- In zahlreichen Bereichen hat die gemeinsame Agrarpolitik eine positive Bilanz aufzuweisen (Versorgungssicherheit, Warenverkehr, Produktivität, Einkommensentwicklung).

Unterschiedliche Auffassungen bestanden hingegen hinsichtlich

- der Maßnahmen zur Verbesserung des Marktgleichgewichtes und der Strukturpolitik;
- der Behandlung von mediterranen Produkten, für die insbesondere Italien verstärkte Erzeugergarantien forderte.

Der Beschluß spiegelt die Gemeinsamkeiten, aber auch die unterschiedliche Interessenlage der einzelnen Mitgliedstaaten wider. Die Bundesregierung hat wiederholt ihre Auffassung dargelegt, daß sie die Umsetzung der im Agrarrat gewonnenen Ergebnisse in konkrete politische Entscheidungen als permanente Aufgabe ansieht, die sie nachdrücklich weiterverfolgen wird (Ziffern 31 bis 43).

Die Arbeiten im Bereich der *Umweltpolitik* dienen vorwiegend der weiteren Durchführung und Konkretisierung des EG-Umweltaktionsprogramms sowie der Vorbereitung künftiger gemeinschaftlicher Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltqualität. Als bedeutende Einzelmaßnahmen sind die Verabschiedung der Richtlinie über die Begrenzung des Schwefelgehalts von leichtem Heizöl sowie die Einigung über eine Richtlinie betreffend die Ableitung gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft hervorzuheben (Ziffer 65).

Auf dem Gebiet der *Bildungspolitik* beschloß der Rat auf seiner Sitzung am 10. Dezember 1975, einen Ausschuß für Bildungsfragen aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission einzusetzen. Das Aktionsprogramm dieses Ausschusses strebt folgende Ziele an:

Förderung der Freizügigkeit, Verbesserung der schulischen Bildung der Kinder von Wanderarbeitnehmern, Verbesserung der Chancengleichheit, kurzfristiger Austausch von Personal im Bildungswesen

sowie Verbesserung der Bildungsstatistik und -dokumentation. Es fördert damit eine konvergierende Entwicklung der Bildungssysteme.

Mit Befriedigung nahm die Bundesregierung zur Kenntnis, daß mehrere der von ihr insbesondere im Bereich der Berufsbildung gemachten Vorschläge von den Partnern positiv aufgenommen wurden und bei der Definition des Mandats des neuen Ausschusses berücksichtigt worden sind (Ziffer 64).

Auf dem Gebiet der *Forschungspolitik* beschloß der Rat die Fortsetzung der wichtigsten indirekten Forschungsprogramme um fünf Jahre und stellte damit die weitere Zusammenarbeit der beteiligten nationalen Forschungszentren sicher. Dagegen gelang es noch nicht, einen Standort für das geplante Fusions-Experiment JET zu bestimmen (Ziffern 54 bis 56).

Am 15. Dezember 1975 ist in Luxemburg das Übereinkommen über das *Gemeinschaftspatent* von den Regierungen der neun Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften unterzeichnet worden. Die Bundesregierung wird den gesetzgebenden Körperschaften den Entwurf eines Vertragsgesetzes zu diesem Übereinkommen sobald wie möglich zuleiten (Ziffer 89).

4. Außenbeziehungen

Ein Schwerpunkt der Gemeinschaftspolitik lag insbesondere im Bereich der Außenbeziehungen. In der gegenwärtigen schwierigen Weltwirtschaftslage hat die Gemeinschaft, deren Prosperität als bedeutendster Welthandelspartner vom Funktionieren des Weltwirtschaftssystems abhängt, in besonderem Maße die Beziehungen zu ihren Partnern sowohl unter den Industrieländern als auch unter den Entwicklungsländern gepflegt.

Die Beziehungen zu den beiden großen Handelsnationen *USA* und *Japan* bleiben trotz der durch die Welt-Wirtschaftslage bedingten Probleme für den internationalen Handel aufgrund der engen Kontakte und des seit Jahren bewährten Konsultationsverfahrens von ernststen Problemen unbelastet. Nach Verabschiedung des Mandats durch den Rat konnte die Gemeinschaft am 11. März die Verhandlungen mit *Kanada* über den Abschluß eines Handels- und Kooperationsabkommens eröffnen.

Mit der Einbeziehung auch des bisher den Mitgliedstaaten vorbehaltenen Bereichs der wirtschaftlichen Kooperation in die Verhandlungen mit Kanada wurde ein bedeutender integrationspolitischer Fortschritt erzielt (Ziffern 102 bis 104).

Im Rahmen der Beziehungen zu den europäischen Nachbarstaaten kam besonderes Gewicht der Förderung der Beziehungen zu den *europäischen Mittelmeerlandern* zu. Hier war ein wichtiges Ereignis der Beschluß des Rats vom 9. Februar 1976 zugunsten des Beitrittsantrags Griechenlands. Die Gemeinschaft ist bestrebt, auch die Beziehungen zur Türkei in einer ausgewogenen Weise zu festigen. Entsprechende Absichtserklärungen wurden am 1./2. März 1976 im Assoziationsrat EWG—Türkei verabschiedet (Ziffern 117 bis 118).

Die Beziehungen zu *Portugal* sollen durch eine Ausweitung des bestehenden Handelsabkommens auf andere Bereiche der Zusammenarbeit ausgebaut werden. Im Frühjahr 1976 begann eine neue Verhandlungsrunde zwischen der Kommission und Portugal. Die Modalitäten der erweiterten Zusammenarbeit nach Ablauf der Soforthilfe, die vom Rat am 20. Januar 1976 grundsätzlich beschlossen wurde, sollen von der Gemeinschaft möglichst bald festgelegt werden (Ziffer 115).

Auf seiner Tagung am 20. Januar 1976 stellte der Rat ferner fest, daß die derzeitige Lage in *Spanien* einer Wiederaufnahme der Kontakte zur Fortsetzung der im Oktober 1975 unterbrochenen Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen nicht mehr im Wege steht. Die Bundesregierung begrüßt den Demokratisierungsprozeß, der in Spanien eingesetzt hat. Sie wird mithelfen, den Weg für eine immer enger werdende Annäherung Spaniens an die Gemeinschaft zu ebnen (Ziffer 122).

Die Gemeinschaft hat ferner die zwischen der EG und *EFTA* anstehenden Handelsprobleme in Sitzungen der zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Partnern bestehenden Gemischten Ausschüsse erörtern und auch eine Reihe von Fragen klären können (Ziffern 112, 114, 116). *Jugoslawien* wurde in das Mittelmeerkonzept der Gemeinschaft einbezogen und erhält für beide Seiten interessierende Projekte, in begrenztem Umfang Zugang zu Krediten der Europäischen Investitionsbank (EIB) (Ziffer 123).

Ein entscheidender Fortschritt in der *Mittelmeerpolitik* wurde Anfang 1976 durch den Abschluß der Verhandlungen mit *Algerien, Marokko und Tunesien* über umfassende Kooperationsabkommen unbefristeter Dauer erzielt. Mit Malta wurde am 4. März 1976 ein Abkommen zur Erweiterung des Assoziationsabkommens unterzeichnet. Nachdem der Rat am 9. Dezember 1976 ein Teilmandat zur Aufnahme von Verhandlungen mit den *Maschrekländern* verabschiedet hat, fand die erste Verhandlungsrunde mit Ägypten, Jordanien und Syrien Ende Januar/Anfang Februar statt. Das Verhandlungsmandat der Kommission beschränkt sich bisher weitgehend auf Handelsfragen. Im Sinne ihrer ausgewogenen Mittelmeerpolitik und um das Globalkonzept der europäischen Mittelmeerpolitik zum Erfolg zu bringen, setzt sich die Bundesregierung darüber hinaus für die Gewährung finanzieller Vergünstigungen an diese Länder und an Israel ein (Ziffern 119 bis 121).

Das *Abkommen von Lomé* kann nach der im Berichtszeitraum abgeschlossenen Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten und mehr als zwei Drittel der 46 AKP-Staaten am 1. April 1976 voll in Kraft treten. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Abkommen am 30. Dezember 1975 ratifiziert. Die Handelsvereinbarungen des AKP-EWG-Abkommens von Lomé werden nach einer Übergangsregelung bereits vom 1. Juli 1975 an angewendet. Zum 1. April 1976 werden mit der endgültigen Inkraftsetzung auch die Bestimmungen über die finanzielle Kooperation, die Exporterlösstabilisierung und die industrielle Zusammenarbeit wirksam. Die Bundesregierung hofft, daß die Zusammenarbeit mit den Ländern Afrikas, des karibischen Raums und des pazifischen Ozeans

schnell und wirksam anläuft. Sie hält es insbesondere für notwendig, daß das Zentrum für industrielle Entwicklung bald eingerichtet wird, das eine Schlüsselrolle spielen soll, um die industrielle Zusammenarbeit mit den AKP-Ländern konkret zu fördern und somit zur Industrialisierung beizutragen (Ziffern 124 bis 125).

Die Beziehungen der Gemeinschaft zu den *Staats-handelsländern* sind in eine neue Phase getreten, nachdem der RGW im Februar 1976 offiziell den Abschluß eines Abkommens zwischen der Gemeinschaft und dem RGW vorgeschlagen hat. Die Gemeinschaft hatte bereits auf der Pariser Gipfelkonferenz im Oktober 1972 ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Ländern Osteuropas erklärt und im November 1974 den Staatshandelsländern die Aufnahme von Handelsvertragsverhandlungen angeboten. Die Bundesregierung hofft, daß mit der jetzt erfolgten Antwort des RGW der Weg frei wird für die in beiderseitigem Interesse liegenden Normalisierung der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und dem RGW sowie den einzelnen RGW-Ländern. Mit der *VR China* hat die Gemeinschaft bereits seit September 1975 offizielle Beziehungen (Ziffern 108 bis 111).

Die Europäische Gemeinschaft hat im Oktober 1975 an einer Vorbereitungskonferenz und im Dezember 1975 an einer *Ministerkonferenz über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit (KIWZ)* sowie im Februar und März 1976 an den beiden ersten Sitzungsperioden der von dieser Ministerkonferenz eingesetzten vier Kommissionen (Energie, Rohstoffe, Entwicklung und finanzielle Angelegenheiten) als Gemeinschaft teilgenommen. Die Mitgliedsländer sind in einer Gemeinschaftsdelegation vertreten, deren Sprecher gemäß Beschluß des Europäischen Rats vom 2. Dezember 1975 Ratsmacht und Kommission sind. Die Bundesregierung hat sich intensiv und mit Erfolg für das Zustandekommen einer Gemeinschaftsdelegation — statt nationaler Delegationen — auch für die Ministerkonferenz und die vier Kommissionen eingesetzt, da ein einheitliches Auftreten die Position der Gemeinschaft im Nord-Süd-Dialog stärkt. Eine Gemeinschaftsdelegation entspricht dem erreichten Stand der Integration und wird diese Integration weiter vorantreiben, weil gemeinschaftliches Auftreten auch gemeinschaftliche Sachposition erfordert. Die Gemeinschaftsdelegation hat auf der KIWZ bisher eine angemessene Rolle spielen können; sie wird ihr Bemühen um Gemeinsamkeit in den materiellen Fragen des Dialogs noch mehr intensivieren müssen, um auch weiterhin eine bedeutende Stellung im Dialog einzunehmen.

Die Gemeinschaft hat weiterhin aktiv am Fortgang der *multilateralen Handelsverhandlungen* in Genf mitgewirkt. Sie hat dazu beigetragen, daß durch intensive Vorbereitungen in den Verhandlungsgruppen die Basis für ein gutes Verhandlungsergebnis geschaffen wurde. Damit konnten indirekt auch protektionistische Alleingänge der verhandelnden Staaten vermieden werden (Ziffer 98).

In Durchführung des *multilateralen Textilabkommens* vereinbarte die Gemeinschaft Exportselbstbeschränkungen mit Japan, Indien, Pakistan, Südkorea,

Hongkong, Macao, Malaysia und Singapur (Ziffer 99).

Die Bundesregierung ist dafür eingetreten, daß die von der Europäischen Gemeinschaft zugunsten der Entwicklungsländer im Rahmen einer weltweiten Entwicklungspolitik gewährten *Allgemeinen Zollpräferenzen* verbessert wurden, um verarbeiteten Erzeugnissen aus diesen Ländern vermehrt Zugang zu unseren Märkten zu verschaffen.

Die Gewährung von Zollpräferenzen ist eine wirksame Maßnahme, um den Entwicklungsländern im Handel zu helfen und damit die Kluft zwischen Industrie- und Entwicklungsländern abzubauen. Den Entwicklungsländern wird dadurch ein Wettbewerbsvorteil eingeräumt, der den Aufbau eigener Industrien fördern soll.

Die Beziehungen zu den *nichtassozierten Ländern der Dritten Welt*, mit denen die Gemeinschaft bereits teilweise vertragliche Bindungen unterhält, wurden zielstrebig weiter ausgebaut. Am 10. März wurden die Verhandlungen mit Bangla-Desh über den Abschluß eines Abkommens über handelspolitische Zusammenarbeit wieder aufgenommen.

Die Bundesregierung hat im März 1976 den Organen der Gemeinschaft und den Regierungen der Mitgliedstaaten ein deutsches Memorandum für ein Aktionsprogramm zu verstärkten Integrationsfortschritten in der *Entwicklungspolitik* der Gemeinschaft übermittelt, in dem sie konkrete Maßnahmen für die Harmonisierung und Koordinierung der Entwicklungspolitik der Mitgliedstaaten vorschlägt (Ziffer 126).

5. Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ)

Die außenpolitische Abstimmung und konzentrierte Diplomatie der EG-Staaten im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit wurde fortentwickelt. Die Bundesregierung war weiterhin um ein möglichst hohes Maß gemeinsamen Auftretens der Neun in wichtigen, die Interessen Europas berührenden Fragen der Weltpolitik bemüht. Sie stimmte der Auffassung von MP Tindemans in seinem Bericht über die Europäische Union zu, daß gemeinsames außenpolitisches Handeln zunehmend zu einem der wichtigsten Beweggründe für die europäische Einigung wird.

Wesentliche Anwendungsbereiche der EPZ im Berichtszeitraum waren:

— KSZE

Die bei der KSZE bewährten, gemeinsamen Positionen der Neun wurden nach Abschluß der Konferenz in Helsinki im Hinblick auf die Implementierungsphase der Konferenzergebnisse und im Rahmen der Bemühungen der Neun um eine gemeinsame Ost- und Entspannungspolitik weiterentwickelt.

— Vereinte Nationen

Die Neun bemühten sich auf der Grundlage der VN-Erklärung des Europäischen Rats vom 16./17. Juli 1975 um ein zunehmend gemeinsames

Auftreten und Stimmverhalten in der 30. VN-Generalversammlung. Der Erfolg, der sich in der steigenden Zahl gemeinsamer Voten und Erklärungen spiegelt, wird auch nicht durch die noch verbleibenden Beispiele uneinheitlichen Stimmverhaltens in Frage gestellt. Die Neun wurden immer stärker zum Gesprächspartner anderer Gruppierungen und konnten insbesondere Europas Gewicht für eine Versachlichung des Nord-Süd-Dialogs mit dem Ziel eines gerechten Interessenausgleichs einsetzen.

— *Naher Osten und Europäisch-arabischer Dialog*

Die mit der Nahosterklärung der Neun vom 6. November 1973 begonnene ausgewogene Politik für eine dauerhafte und gerechte Lösung des Nahostproblems wurde fortgeführt. Im Europäisch-arabischen Dialog wurden in Arbeitskonferenzen auf Expertenebene Ansätze für die langfristige wirtschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen den beiden, sich wirtschaftlich ergänzenden Nachbarregionen erarbeitet.

— *Mittelmeerpolitik*

In der Zypernfrage setzten die Neun ihre gemeinsame Diplomatie mit dem Ziel fort, einen mäßigen Einfluß auf die Parteien aufzuüben und eine konstruktive Lösung des Konflikts zu erleichtern.

— *Afrikapolitik*

Die krisenhaften Entwicklungen im südlichen Afrika im Zusammenhang mit dem Angola-Konflikt waren für die Bundesregierung Veranlassung, sich mit Nachdruck für eine gemeinsame Politik der Neun einzusetzen, deren Grundlinien in der gemeinsamen Erklärung der Außenminister zur Lage in Angola und im südlichen Afrika vom 23. Februar 1976 zusammengefaßt sind: Unterstützung der Unabhängigkeit aller afrikanischer Staaten sowie der Selbstbestimmung auch des rhodesischen und namibischen Volkes, Bereitschaft zur Zusammenarbeit, Verurteilung auswärtiger Interventionen und der Apartheidspolitik.

II. Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

| | Ziffern | Seite |
|--|-----------|-------|
| A. Ausbau der Europäischen Gemeinschaft | 1 bis 95 | 9 |
| I. Institutionelle Fragen | 1 bis 10 | 9 |
| Europäisches Parlament | 1 bis 2 | 9 |
| Rat | 3 bis 4 | 9 |
| Kommission | 5 | 9 |
| Europäischer Gerichtshof | 6 bis 8 | 9 |
| Europäische Paß-Union | 9 | 10 |
| Besondere Bürgerrechte | 10 | 10 |
| II. Wirtschafts- und Währungspolitik | 11 bis 18 | 10 |
| Konjunkturpolitik | 11 bis 13 | 10 |
| Währungspolitik | 14 bis 16 | 11 |
| Finanz- und Haushaltsfragen | 17 | 11 |
| Haushalt der EG | 18 | 12 |
| III. Wettbewerbspolitik | 19 bis 20 | 12 |
| Absprachen und Marktmacht | 19 bis 20 | 12 |
| IV. Steuerpolitik | 21 bis 25 | 12 |
| Indirekte Steuern | 22 bis 24 | 13 |
| Umsatzsteuer | 22 bis 23 | 13 |
| Verbrauchssteuern | 24 | 13 |
| Direkte Steuern | 25 | 13 |
| V. Strukturpolitik | 26 bis 30 | 13 |
| Regionalpolitik | 26 | 13 |
| Industriepolitik | 27 bis 29 | 14 |
| Europäische Investitionsbank | 30 | 14 |
| VI. Agrarpolitik | 31 bis 44 | 14 |
| Marktpolitik | 31 bis 37 | 14 |
| Strukturpolitik | 38 | 16 |
| Währungspolitische Maßnahmen auf dem Agrarsektor .. | 39 | 16 |
| Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft | 40 bis 41 | 16 |
| Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft | 42 bis 44 | 16 |
| VII. Energiepolitik | 45 bis 48 | 17 |
| Euratom-Anleihe | 48 | 18 |
| VIII. Verkehrspolitik | 49 bis 53 | 18 |
| IX. Forschung und Technologie | 54 bis 56 | 19 |
| EGKS | 57 | 19 |

| | Ziffern | Seite |
|---|-------------|-------|
| X. Sozialpolitik | 58 bis 60 | 19 |
| Sozialpolitisches Aktionsprogramm | 58 | 19 |
| Europäischer Sozialfonds | 59 | 19 |
| Maßnahmen im Bereich des EGKS | 60 | 20 |
| XI. Verbraucherpolitik | 61 bis 63 | 20 |
| XII. Bildungspolitik | 64 | 20 |
| Zusammenarbeit im Bildungswesen | 64 | 20 |
| XIII. Umweltpolitik | 65 | 20 |
| XIV. Der Gemeinsame Markt | 66 bis 81 | 21 |
| Niederlassungsrecht und Dienstleistungsverkehr | 66 | 21 |
| Gemeinschaftliche Sommerzeit | 67 | 21 |
| Der gemeinsame Kohlemarkt | 68 bis 75 | 21 |
| Der gemeinsame Stahlmarkt | 76 bis 81 | 22 |
| XV. Rechtsangleichung | 82 bis 95 | 22 |
| Gewerblicher Bereich | 82 und 85 | 22 |
| Lebensmittelrecht | 83 bis 85 | 23 |
| Gesellschaftsrecht | 86 bis 87 | 23 |
| Wettbewerbsrecht | 88 | 23 |
| Patentrecht | 89 | 23 |
| Börsen- und Investmentrecht | 90 bis 92 | 24 |
| Zollrecht | 93 bis 95 | 24 |
| B. Außenbeziehungen | 96 bis 131 | 24 |
| XVI. Außenwirtschaftspolitik | 96 bis 111 | 24 |
| Zollpolitik | 96 bis 97 | 24 |
| Handelspolitik | 98 bis 101 | 24 |
| Beziehungen zu westlichen Drittstaaten | 102 bis 107 | 25 |
| Beziehungen zu den Staatshandelsländern | 108 bis 111 | 25 |
| XVII. Beziehungen zu EFTA-Staaten | 112 bis 116 | 26 |
| XVIII. Beziehungen zu den Mittelmeerländern | 117 bis 123 | 27 |
| XIX. Abkommen von Lomé | 124 bis 125 | 28 |
| XX. Gemeinschaftliche Politik der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern | 126 | 28 |
| XXI. Internationale Übereinkommen | 127 bis 131 | 29 |
| 3. Seerechtskonferenz der VN | 127 | 29 |
| Institut für Maul- und Klauenseuche in Ankara | 128 | 29 |
| VN-Konferenz über Kakao | 129 | 29 |
| Europäisches Patentrecht | 130 | 29 |
| TIR-Übereinkommen | 131 | 29 |

A. Ausbau der Europäischen Gemeinschaft

I. Institutionelle Fragen

Europäisches Parlament (EP)

1. Die Bundesregierung setzt sich weiterhin mit allem Nachdruck dafür ein, daß die Direktwahl zum Europäischen Parlament im Frühjahr 1978 verwirklicht werden kann.

Die bisher auf der Grundlage des Vertragsentwurfs des Europäischen Parlaments über die allgemeine und unmittelbare Wahl geführten Verhandlungen zeichnen sich durch das Bestreben aller beteiligten Regierungen aus, die grundlegende Forderung zu verwirklichen, die Bürger der Mitgliedstaaten direkter am europäischen Einigungswerk zu beteiligen. Diese Haltung hat dazu geführt, die Zahl der offenen Fragen auf einige wenige allerdings sehr erhebliche Probleme (Sitzverteilung, einheitliches Datum), zu verringern. Die Bundesregierung hofft, daß diese gemeinsame Überzeugung schließlich dazu führen wird, daß auch in den Punkten des Vertrages, in denen gegenwärtig noch die Auffassungen wesentlich voneinander abweichen, ein tragfähiger Kompromiß gefunden wird. Dies gilt insbesondere für die Frage der Verteilung der Sitze für die einzelnen Mitgliedstaaten. Die Bundesregierung wird sich mit allen ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten für eine baldige Durchführung der Direktwahl zum Europäischen Parlament einsetzen.

2. Am 9. März 1976 hat das EP den französischen Sozialisten Georges Spénale für ein weiteres Jahr zu seinem Präsidenten gewählt. Auch die zwölf Vizepräsidenten wurden in ihrem Amt bestätigt.

Rat

3. Am 1. Januar 1976 ging der Vorsitz turnusgemäß von Italien auf Luxemburg über.

4. Auf seiner Tagung am 1./2. Dezember 1975 beschloß der Europäische Rat, daß jeweils im ersten Halbjahr eines Jahres ein gemeinsamer Rat der Außenminister und Finanzminister zur globalen Beurteilung der Haushaltslage der Gemeinschaft einberufen werden soll.

Kommission

5. Auf der Tagung des Europäischen Rats am 1./2. Dezember 1975 hat die Kommission die Einsetzung eines Finanzkommissars ab 1977 angekündigt. Der Finanzkommissar soll sich ausschließlich mit Finanzfragen befassen und ein aufschiebendes Veto-recht haben.

Europäischer Gerichtshof

6. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat in drei Entscheidungen weittragende Grundsätze zur Behandlung staatlicher Handelsmonopole in der Gemeinschaft aufgestellt. Ausschließliche Einfuhrrechte derartiger Monopole (wie im Fall des italienischen Tabakwarenmonopols, Rechtssache 59/75) sowie sämtliche Monopolabgaben, durch die eingeführte Waren schlechter gestellt werden als inländische Erzeugnisse (Erhebung des sogenannten Monopolausgleichs und des Preisausgleichs beim deutschen Branntweinmonopol, Rechtssachen 45 und 91/75) stehen nicht im Einklang mit Artikel 37 Abs. 1 EWG-Vertrag, der die schrittweise Umformung der Monopole bis zum Ende der Übergangszeit gebietet. Das in dieser Vorschrift enthaltene Diskriminierungsverbot ist nach Ablauf der Übergangszeit (seit dem 1. Januar 1970) in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft unmittelbar anwendbares Recht und wird durch Artikel 37 Abs. 4, der den Erzeugern der vom Monopol erfaßten landwirtschaftlichen Produkte gleichwertige Sicherheiten für die Beschäftigung und Lebenshaltung gewährleistet, nicht eingeschränkt.

7. In weiteren Entscheidungen hat der EuGH erneut zu wesentlichen Grundfreiheiten des Gemeinschaftsbürgers — Dienstleistungsfreiheit und Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Stellung genommen:

Die grenzüberschreitende Tätigkeit Selbständiger (Artikel 55 ff. EWG-Vertrag) darf nicht durch das Erfordernis eines Wohnsitzes im Inland verhindert werden, wenn weniger einschneidende Maßnahmen als das Wohnsitzerfordernis ausreichen, um die Einhaltung der inländischen Gewerbebestimmungen zu gewährleisten (Rechtssache 39/75). Einschränkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit (Artikel 48 ff. EWG-Vertrag) aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit sind nur unter Berücksichtigung aller Vorschriften des Gemeinschaftsrechts zum Schutze des betroffenen Personenkreises, insbesondere der EG-Richtlinie über Einreise und Aufenthalt von EG-Ausländern, zulässig; entsprechende Maßnahmen dürfen nicht aus generalpräventiven Gründen zum Zwecke der Abschreckung anderer Ausländer, sondern nur im Hinblick auf ein „persönliches Verhalten“ getroffen werden (Rechtssache 36/75).

Der Anspruch ausländischer Arbeitnehmer aus Mitgliedstaaten der EG auf die gleichen sozialen und steuerlichen Vergünstigungen, die Inländer genießen (Artikel 7 der EWG-Verordnung 1612/68 über die Arbeitnehmerfreizügigkeit), umfaßt auch Sozialtarife von Verkehrsträgern (Rechtssache 32/75).

8. Der EuGH hat erstmals von seiner Zuständigkeit gemäß Artikel 228 Abs. 1 EWG-Vertrag zur Erstellung eines Gutachtens über die Vereinbarkeit eines von den Mitgliedstaaten beabsichtigten Abkommens mit dem EWG-Vertrag Gebrauch gemacht. Der Gerichtshof ist zu dem Ergebnis gelangt, daß das im Rahmen der OECD ausgearbeitete Abkommen über bestimmte Ausfuhrkredite der gemeinsamen Handelspolitik nach Artikel 113 EWG-Vertrag zuzurechnen sei und daher ausschließlich der Kompetenz der Gemeinschaft unterfalle.

Europäische Paß-Unlon

9. Bei der Konferenz der Staats- und Regierungschefs am 9. und 10. Dezember 1974 wurde vereinbart, daß „eine Arbeitsgruppe eingesetzt wird, die die Möglichkeit prüfen soll, eine Paß-Union zu schaffen und bereits vorher einen einheitlichen Paß einzuführen. Ein entsprechender Entwurf sollte den Regierungen der Mitgliedstaaten nach Möglichkeit vor dem 31. Dezember 1976 vorgelegt werden. Dieser Entwurf wird insbesondere eine schrittweise Harmonisierung der Ausländergesetzgebung sowie die Abschaffung der Paßkontrolle innerhalb der Gemeinschaft vorsehen. Die auf Grund dieser Vereinbarung eingesetzte Arbeitsgruppe „Paß-Union“ hat dem Europäischen Rat auf der Sitzung am 1./2. Dezember 1975 einen Zwischenbericht über ihre bisherigen Überlegungen vorgelegt. Auf Grund dieses Zwischenberichts ist der Europäische Rat übereingekommen, einen nach einem einheitlichen Modell gestalteten Paß einzuführen, der ab 1978 ausgegeben werden kann. Er hat den Rat gebeten, zu diesem Zweck die noch offenen Fragen zu klären. Er hat den Rat weiter gebeten, die Arbeiten im Zusammenhang mit der Abschaffung der Grenzkontrollen und der Harmonisierung der Bedingungen für Einreise und Aufenthalt in den Staaten fortzusetzen. Die Arbeitsgruppe „Paß-Union“ hat die Erörterung dieser Fragen in Sitzungen am 29. Januar und 18. Februar 1976 aufgenommen.

Besondere Bürgerrechte

10. Ebenfalls auf dem Gipfeltreffen von Paris am 9. und 10. Dezember 1974 wurde die Einsetzung einer Arbeitsgruppe beschlossen, die untersuchen soll, unter welchen Voraussetzungen und innerhalb welcher Fristen den Bürgern der neun Mitgliedstaaten besondere Rechte als Angehörige der Gemeinschaft zuerkannt werden könnten. Die Gruppe hat inzwischen ihre Arbeit aufgenommen. Die Kommission hat besonders die Frage des kommunalen Wahlrechts für EG-Ausländer angesprochen. Die deutsche Delegation hat Aufzeichnungen zur Frage des materiellen und — im Anschluß an den Tindemans-Bericht — prozessualen Grundrechtsschutzes im Rahmen des Gemeinschaftsrechts vorgelegt. Die Frage, wie die Grundrechte für die Organe der EG zur verbindlichen Richtschnur gemacht werden können und hierbei auf die zukunftsweisende Rechtsprechung des EUGH zurückgegriffen werden kann,

ist inzwischen einer neuen besonderen Arbeitsgruppe zugewiesen worden, die ihre Arbeit demnächst aufnehmen wird.

II. Wirtschafts- und Währungspolitik

Konjunkturpolitik

11. Gestützt auf den Beschluß der Pariser Gipfelkonferenz von Dezember 1974, die Wirtschaftspolitik auf gemeinschaftliche Solidarität auszurichten und auf ständige und wirksame Konsultationsmechanismen zu stützen, gelang es den EG-Ländern bis zum Spätherbst 1975, die tiefste Rezession der Nachkriegszeit durch einen koordinierten Einsatz der Konjunkturpolitik abzufangen. Hilfreich dabei war auch die internationale Abstimmung der Antirezessionspolitik mit den USA und Japan. In der Erklärung von Rambouillet bekräftigten am 17. November 1975 die Staats- und Regierungschefs von Frankreich, Italien, Großbritannien, USA, Japan und der Bundesrepublik ihre Entschlossenheit, die hohe Arbeitslosigkeit und die anhaltende Inflation zu überwinden. Sie erklärten, daß sie weder ein Scheitern der konjunkturellen Erholung zulassen, noch ein neues Aufbrechen von Inflation hinnehmen würden. Seitdem hat sich die Wirtschaftslage in der Gemeinschaft wieder gefestigt; bis Ende März 1976 sind die Erholungstendenzen in der Nachfrage- und Produktionsentwicklung deutlich spürbar geworden.

12. Die Länder der Gemeinschaft orientieren sich in ihrer Politik der Rezessionsüberwindung an den Leitlinien für die Wirtschaftspolitik, die der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister am 17. November 1975 zusammen mit dem Jahresbericht über die Wirtschaftslage in der Gemeinschaft gebilligt hatte. Die wirtschaftspolitischen Leitlinien sahen für die Gemeinschaft insgesamt eine Fortsetzung der expansiven Konjunkturpolitik vor. Die laufende Überprüfung der Ausrichtung und der Auswirkungen dieser Politik im wirtschaftspolitischen Ausschuß der Gemeinschaft und in der Gruppe zur Koordinierung der kurzfristigen Wirtschafts- und Finanzpolitik fand ihren Niederschlag in einer Mitteilung der Kommission zur Anpassung der wirtschaftspolitischen Leitlinien für 1976, die am 15. März 1976 vom Wirtschafts- und Finanzministerrat gebilligt wurde. Da die eingetretene Konjunkturerholung die Perspektiven für 1976 weitgehend bestätigt hatte, konnte die im November 1975 festgelegte Ausrichtung der Wirtschaftspolitik für die Gemeinschaft insgesamt unverändert bleiben. Für die einzelnen Länder wurden die speziellen Leitlinien entsprechend ihrem Fortschritt in der konjunkturellen Erholung angepaßt.

Den allgemeinen Leitlinien zufolge werden Dauer und Intensität der angelaufenen Konjunkturerholung nicht zuletzt davon abhängen, daß

— sich die Ertragslage der privaten Unternehmen nachhaltig verbessert

- neue Fortschritte in der Inflationsbekämpfung erzielt werden
- sich die Preisdivergenzen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten nicht weiter vergrößern sondern verringern.

13. Zu Beginn des Jahres hat der belgische Premierminister Tindemans seinen Bericht über die Europäische Union vorgelegt, der auch Vorschläge für das Voranbringen der Wirtschaftsintegration enthält. Die Bundesregierung hat die pragmatische Grundlinie dieses Berichtes begrüßt. Zu Einzelaspekten der Wirtschaftsintegration wird sie Stellung nehmen, wenn der Bericht vom Frühjahr an in den zuständigen Gremien der Gemeinschaft beraten wird.

Währungspolitik

14. Im Berichtszeitraum sind die im Sommer 1975 angelaufenen Verhandlungen über die Begebung einer Gemeinschaftsanleihe zugunsten Irlands und Italiens zum Abschluß gebracht worden. Der Rat hat am 15. März 1976 die Aufnahme von 1,3 Mrd. Dollar auf dem internationalen Kapitalmarkt und deren Vergabe an Italien (1 Mrd. Dollar) und an Irland (300 Millionen Dollar) beschlossen. Die Mittel werden in 4 Anleihetransaktionen, darunter eine DM-Anleihe in Höhe von 500 Millionen DM, überwiegend zu festen Zinssätzen aufgenommen. Die durchschnittliche Laufzeit der Anleiheaktion für beide Mitgliedstaaten beträgt 5 Jahre. Mit der Kreditvergabe hat der Rat entsprechend seiner Verordnung über Gemeinschaftsanleihen vom Februar 1975 wirtschaftspolitische Auflagen für Italien und Irland zur Wiederherstellung einer ausgeglichenen Zahlungsbilanz verbunden.

15. Am 18. Dezember 1975 hat der Rat eine Verlängerung des Mechanismus für den mittelfristigen finanziellen Beistand bis Ende 1979 beschlossen. Der Beistandsmechanismus war im März 1971 durch Ratsentscheidung geschaffen und seine Geltungsdauer bis Ende 1975 begrenzt worden. Eine automatische Verlängerung war nach einer vorherigen Einigung über den Eintritt in die 2. Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion vorgesehen. Diese war nicht zustande gekommen. Eine Verlängerung über das Jahr 1979 hinaus, ist wiederum von einer Einigung über den Eintritt in die 2. Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion abhängig gemacht worden. Das entspricht dem deutschen Interesse an parallelen Fortschritten im Wirtschafts- und Währungsbereich.

Die Bundesregierung hat der Verlängerung zugestimmt, weil sie grundsätzlich auch weiterhin bereit ist, an solidarischen Stützungsaktionen im Rahmen des Mechanismus für den mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft teilzunehmen.

Die Verlängerung war darüber hinaus erforderlich, weil Italien über das Jahr 1975 hinaus ein mittelfristiger finanzieller Beistand gewährt wurde. Die von Italien in diesem Zusammenhang eingegange-

nen wirtschaftspolitischen Auflagen sind im Dezember 1975 angepaßt worden.

16. Unter dem Druck hoher Devisenabflüsse hat der französische Franc am 15. März 1976 erneut den Europäischen Währungsverbund verlassen müssen. Der Franc war nach seinem Ausscheiden im Januar 1974 erst im Sommer 1975 in den Währungsverbund zurückgekehrt. Die Bundesregierung war bemüht, konstruktive Lösungen für einen Verbleib des französischen Franc in der Währungsschlinge zu finden. Sie wird auch nach dem Ausscheiden des französischen Franc am Europäischen Währungsverbund festhalten, weil er ein wichtiger Ansatzpunkt für die europäische Integration ist und zur Stabilisierung des internationalen Währungssystems beitragen kann.

Finanz- und Haushaltsfragen der Gemeinschaft

17. Der Europäische Rat vom 1. und 2. Dezember 1975 in Rom hat die Probleme der Haushaltspolitik der Gemeinschaft und der Kontrolle der Gemeinschaftsausgaben beraten.

Er hat eine wirksamere Finanzkontrolle befürwortet und sich für baldige Prüfung der hierzu vorliegenden britischen, deutschen, irischen und der Kommissionsvorschläge ausgesprochen.

Der Präsident des Rates und der Präsident der Kommission wurden aufgefordert, sich mit dem Präsidenten des Europäischen Parlaments ins Benehmen zu setzen, um zu prüfen, welche Rolle dieses Organ durch einen Ausschuß oder Unterausschuß bei der Kontrolle der Gemeinschaftsausgaben spielen kann.

Die Staats- und Regierungschefs kamen überein, sich um einen raschen Abschluß der Verfahren zur Ratifikation des am 22. Juli 1975 in Brüssel unterzeichneten Vertrags zur Errichtung eines Europäischen Rechnungshofs zu bemühen, damit der Rechnungshof im Laufe des Jahres 1976 seine Tätigkeit aufnehmen kann. — Die Bundesregierung hat das Zustimmungsverfahren Anfang 1976 eingeleitet. Mit seinem Abschluß vor der parlamentarischen Sommerpause ist zu rechnen.

Der Europäische Rat hat von der beabsichtigten Einsetzung eines Finanzkommissars durch die Kommission Kenntnis genommen. Dieser Schritt geht im wesentlichen auf deutsche Vorschläge zurück.

Der Europäische Rat hat festgestellt, daß die jährliche gemeinsame Tagung der Außenminister und der Finanzminister über eine globale Beurteilung der Haushaltsprobleme (Orientierungsdebatte) eine bessere Kohärenz zwischen den Beschlüssen über die anzuwendende Politik und den Haushaltsbeschlüssen gewährleisten und schrittweise eine mehrjährige Vorausschätzung der Ausgaben gestatten sollen. Die Beratungen sollen auf der Grundlage einer Mitteilung der Kommission stattfinden.

Schließlich hat der Europäische Rat von der Absicht der Kommission Kenntnis genommen, dem Rat Vor-

schläge über die Anwendung einer Europäischen Rechnungseinheit für den Haushalt der Gemeinschaft vorzulegen. Dies entspricht insbesondere einer von deutscher Seite erhobenen Forderung.

Haushalt der EG

18. Der EG-Haushalt 1976 beläuft sich auf 7 576 859 148 RE = 27 731 304 482 DM (Kurs 1 RE = 3,66 DM).

Der EG-Haushaltsplan umfaßt folgende Ausgaben-
gruppen (in Millionen RE, abgerundet):

| | |
|--|-------|
| 1. Verwaltungsausgaben und operationelle Ausgaben | 549 |
| 2. Forschung und Investitionen | 135 |
| 3. a) Europäischer Sozialfonds | 441 |
| b) Europäischer Regionalfonds | 300 |
| 4. Europäischer Agrarfonds | |
| a) Abteilung Garantie | 5 160 |
| b) Abteilung Ausrichtung | 325 |
| 5. Ausgaben für Entwicklungsländer | 237 |
| 6. Erstattungen für Erhebungskosten der EG-Eigenmittel | 429 |
| | 7 576 |

Bei den Beratungen über die Aufstellung des Haushalts für das Jahr 1976 hat das Europäische Parlament eine aktive Rolle gespielt. Bei der Anwendung des geltenden Haushaltsverfahrens sind in der Praxis insbesondere hinsichtlich des Zeitplans Schwierigkeiten aufgetreten. Daher werden gegenwärtig Überlegungen angestellt, wie der Zeitplan für das Haushaltsverfahren verbessert werden könnte.

III. Wettbewerbspolitik

Absprachen und Marktmacht

19. Die Kommission hat im Dezember 1975 ihren „Bericht über das Verhalten der Ölgesellschaften in der Gemeinschaft während der Periode Oktober 1973 bis März 1974“ vorgelegt. Die Untersuchungen haben — vorbehaltlich weiterer Prüfungen in Einzelbereichen — ergeben, daß die Mineralölgesellschaften während der Ölkrise des Winters 1973/74 nicht gegen die Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrages verstoßen haben. Ausdrücklich unterstreicht der Bericht die positive Rolle der großen Gesellschaften, die aufgrund ihrer internationalen Präsenz und ihrer Erfahrung wesentlich dazu beigetragen haben, daß sich die Maßnahmen der ölfördernden Länder nur in abgeschwächter Form auf die Versorgung der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ausgewirkt haben. Die Einführung von Höchstpreisregelungen für Mineralölprodukte in allen Ländern der Gemeinschaft mit Ausnahme der Bundesrepu-

blik Deutschland hatte eine Koordinierung des Preisverhaltens der Mineralölgesellschaften insoweit gefördert, als diese über ihre Fachverbände an der Festsetzung der Höchstpreise mitgewirkt hätten oder sogar aufgefordert worden seien, der öffentlichen Hand Vorschläge zu unterbreiten. Der Bericht stellt abschließend fest, daß unter Berücksichtigung der Machtfülle der großen Ölgesellschaften im Rahmen der Erdölversorgung der Verbraucherländer ein besseres Gleichgewicht zwischen den jeweiligen Funktionen des Staates und der Mineralölwirtschaft hergestellt werden müsse.

20. Gerichtshof und Kommission haben in ihrer Entscheidungspraxis die Bedeutung der Wettbewerbsregeln der Verträge weiter konkretisiert. Der Gerichtshof hat in seinem bisher umfangreichsten Kartellprozeß die Entscheidung der Kommission gegen die größten Zuckerhersteller der Gemeinschaft durch sein Urteil vom 16. Dezember 1975 teilweise aufgehoben. Die erhebliche Herabsetzung der Geldbußen hat der Gerichtshof damit begründet, daß die Kommission nicht die Besonderheiten der gemeinsamen Zuckermarktorganisation berücksichtigt habe, in der dem Wettbewerb durch die Festlegung nationaler Produktionsquoten nur noch ein schmaler Bereich eröffnet werde. Mit ihrer Entscheidung vom 17. Dezember 1975 („Chiquita“) hat die Kommission grundsätzliche Fragen des durch Diskriminierung und überhöhte Preise verursachten Preißmißbrauchs nach Artikel 86 EWGV angesprochen. In der Begründung betont die Kommission, daß die Verantwortung für die Festsetzung der Preise und für die Wahl der Methoden, die zu dieser Festsetzung führen, ausschließlich dem betreffenden Unternehmen obliege.

IV. Steuerpolitik

21. Im Mittelpunkt der Arbeiten an der Steuerharmonisierung standen weiterhin die Mehrwertsteuer, die Verbrauchsteuern, Teilbereiche der direkten Steuern und das steuerliche Verfahrensrecht. Am 24. November 1975 erörterte der Rat das „Steuerpolitische Aktionsprogramm“, das die Kommission am 23. Juli 1975 vorgelegt hatte. Darin kündigt die Kommission bis Ende 1976 Vorschläge auf folgenden Gebieten an:

- indirekte Steuern auf Wertpapiergeschäfte,
- zwischenstaatliche Beihilfe bei der Mehrwertsteuer und den Verbrauchsteuern,
- Mehrwertsteuer,
- zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei der Steuerfluchtbekämpfung im Bereich der direkten Steuern,
- Beseitigung der Doppelbesteuerung, die sich aus einer Gewinnberichtigung bei multinationalen Unternehmen ergibt,
- Verfahren der „vorherigen Prüfung und Anhörung“ bei nationalen Maßnahmen, die die Steuerharmonisierung berühren.

Anschließend sollen Vorschläge vorgelegt werden, die

- die Erhebung der Verbrauchsteuern,
- die Regeln über die Gewinnberichtigung bei multinationalen Unternehmen und
- die Bemessungsgrundlage der Steuern auf Unternehmensgewinne

betreffen. Langfristig wird die Harmonisierung der Sätze der Mehrwertsteuer, der Verbrauchsteuern und der Körperschaftsteuer sowie die Harmonisierung der Sonderabschreibungen und der Vermögensteuer angestrebt. Der Rat hat zu diesem Programm keinen Beschluß gefaßt.

Indirekte Steuern

Umsatzsteuer

22. Auf dem Wege zu einer weiteren Harmonisierung der Umsatzsteuern zeichnen sich Fortschritte ab. Der Rat der EG hat am 24. November 1975 über eine Reihe von Grundsatzfragen beraten, die durch den Vorschlag der Kommission für eine 6. Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern der Mitgliedstaaten aufgeworfen worden sind. Bei der Beratung dieser Fragen — sie lagen dem Rat bereits am 19. Dezember 1974 vor, konnten jedoch wegen der Notwendigkeit, zunächst einige Vorfragen zu klären, nicht entschieden werden — hat der Rat Leitlinien für Ausnahmeregelungen aufgestellt, in denen den Mitgliedstaaten gegenwärtig eine Änderung ihres geltenden Umsatzsteuerrechts aus gewichtigen politischen Gründen nicht zuzumuten ist. Der Rat kam überein, bis zu der als Endziel der Harmonisierung geplanten Aufhebung der Steuergrenzen in von ihm genau zu bestimmenden Bereichen vorläufig noch nationale Abweichungen von den Gemeinschaftsregelungen zuzulassen; eine Kürzung der eigenen Einnahmen wird in diesen Fällen dadurch vermieden, daß die Mitgliedstaaten — soweit erforderlich — Ausgleichszahlungen leisten. Diese Ratsentscheidung erlaubt es beispielsweise der Bundesrepublik Deutschland, die gegenwärtige Befreiung der Immobilienumsätze beizubehalten. Es ist vorgesehen, daß sich der Rat im Mai 1976 mit weiteren Grundsatzproblemen des Kommissionsvorschlages befassen wird.

23. Der Bundesminister der Finanzen hat am 20. Januar 1976 die Neunte Verordnung zur Änderung der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsordnung erlassen (BGBl. I S. 166). Die Verordnung ist am 1. Februar 1976 in Kraft getreten; sie enthält die neuen Regelungen über die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters. Sie sind auf das am 1. Januar 1976 in Kraft getretene Gemeinschaftsrecht über die Zollfreiheit dieser Gegenstände und den darin festgelegten Warenkreis abgestimmt.

Verbrauchsteuern

24. Durch Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1975 ist die erste Stufe der Strukturharmonisierung der Zigarettensteuer um ein weiteres Jahr verlängert worden. Sie hat am 1. Juli 1973 begonnen und soll nunmehr am 30. Juni 1977 enden.

Am 10. Februar 1976 hat die Kommission dem Rat einen Richtlinienvorschlag vorgelegt, der die Maßnahmen für die zweite Harmonisierungsstufe enthält. Die wesentlichsten Vorschläge der Kommission sind die Einengung des Rahmens für den spezifischen Anteil der Zigarettensteuer und die Einbeziehung der Mehrwertsteuer in die Bemessungsgrundlage für den spezifischen Anteil. Während in der ersten Stufe der spezifische Anteil nicht weniger als 5 % und nicht mehr als 75 % der gesamten Tabaksteuer betragen darf, schlägt die Kommission für die zweite Stufe vor, daß der spezifische Anteil zwischen 15 % und 50 % der Gesamtsteuerlast aus Tabak- und Mehrwertsteuer betragen soll.

Die zweite Stufe der Strukturharmonisierung der Zigarettensteuer soll am 1. Juli 1977 beginnen und am 31. Dezember 1980 enden. Der Rat hat in der ersten Richtlinie zur Harmonisierung der Tabaksteuer festgelegt, daß die Richtlinie für die zweite Stufe spätestens ein Jahr vor Beginn ihrer Anwendung, mithin bis zum 30. Juni 1976, zu beschließen ist.

Direkte Steuern

25. Die Sachverständigen haben ihre Gespräche über die Einführung einer gemeinsamen Rechtsgrundlage für den zwischenstaatlichen Austausch von Auskünften und anderen Formen der Zusammenarbeit zwischen den Steuerverwaltungen abgeschlossen. Die Kommission dürfte hierzu in Kürze einen offiziellen Vorschlag unterbreiten. Es wurde ferner die Möglichkeit erörtert, eine Schiedsstelle einzurichten, die verbindlich entscheiden soll, wenn bei Meinungsverschiedenheiten über die Gewinnberichtigung bei multinationalen Unternehmen die herkömmlichen Verständigungsverfahren auf der Grundlage der Doppelbesteuerungsabkommen zu keiner Einigung führen.

V. Strukturpolitik

Regionalpolitik

26. Der Ausschuß für Regionalpolitik, der sich im Juli 1975 konstituierte und ein deutsches Mitglied zum Vorsitzenden wählte, hat im Berichtszeitraum ein Schema für die Aufstellung regionaler Entwicklungsprogramme beschlossen und sich danach vorrangig mit der Formulierung von Richtlinien für die Bestimmung förderungswürdiger Infrastrukturen befaßt. Diese Richtlinien sollen von der Kommission und den Mitgliedstaaten bei der Auswahl von

Förderungsvorhaben angewendet werden, für die ein Beitrag aus dem Europäischen Regionalfonds beantragt wird. Inzwischen hat die Kommission nach Befassung des Fondsausschusses und bei großen Infrastrukturmaßnahmen auch des Ausschusses für Regionalpolitik über zahlreiche Anträge der Mitgliedstaaten entschieden und damit über den ersten Jahresbetrag des Europäischen Regionalfonds verfügt. Für deutsche Projekte wurden bisher rd. 35 Millionen DM bewilligt. Insgesamt kann die Bundesrepublik für die Jahre 1975 bis 1977 mit Beiträgen aus dem Fonds in Höhe von rd. 300 Millionen DM rechnen.

Industriepolitik

27. Veranlaßt durch eine Aufzeichnung von Kommissar Spinelli über „Komponenten einer Gemeinschaftspolitik zur Unterstützung des Wandels in der Industrie“, wurde eine Arbeitsgruppe auf der Ebene hoher Beamter gegründet.

Sie hat die Aufgabe, den industriepolitischen Gedankenaustausch zwischen Kommission und Mitgliedstaaten zu intensivieren und damit bessere Beurteilungskriterien für die industriepolitischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten und für den Einsatz der auf Gemeinschaftsebene bestehenden Instrumente aufzuzeigen.

28. Die Kommission hat dem Rat ihre grundsätzlichen Vorstellungen über eine Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet der Datenverarbeitung mitgeteilt. Hervorzuheben sind die Darlegungen über die Wettbewerbssituation. Sie ist durch die Übermacht eines Anbieters gekennzeichnet. Die Kommission hält daher eine Belebung des Wettbewerbs durch mindestens einen potenten europäischen Anbieter für wünschenswert. Zur praktischen Förderung einer gemeinschaftlichen Datenverarbeitungspolitik hat die Kommission zugleich eine Anzahl von Studien und Aktionen vorgeschlagen, die noch im einzelnen vom Rat geprüft werden.

29. Die EG-Kommission hat dem Rat Anfang Oktober 1975 ein Aktionsprogramm für die europäische Luftfahrtindustrie und Luftfahrt vorgelegt. In diesem Aktionsprogramm schlägt die Kommission vor:

- eine Entscheidung des Rates zur Einführung einer gemeinsamen Politik auf dem Gebiet der Zivilluftfahrtindustrie und der Zivilluftfahrt
- eine Entscheidung der im Rat vereinigten Mitgliedstaaten betreffend den Kauf und die Entwicklung von Luftwaffensystemen.

Im einzelnen wird insbesondere vorgeschlagen, gemeinsame Programme für große Zivilverkehrsflugzeuge aufzustellen, nationale Finanzierungen durch gemeinsame Finanzierung abzulösen und eine europäische Einkaufsagentur für Luftwaffensysteme zu gründen.

Die Beratung der Kommissionsvorschläge auf Rats-ebene ist noch nicht aufgenommen worden. Nach

Auffassung der Bundesregierung wird es in diesen Verhandlungen darauf ankommen, ein realisierbares Programm für eine sachgerechte europäische Luft- und Raumfahrtspolitik zu beschließen, das auf die vorhandenen Kooperationsansätze, finanziellen Ressourcen und die nationalen Interessenlagen Rücksicht nimmt.

Europäische Investitionsbank (EIB)

30. Im Jahre 1975 hat das Ausleihevolumen der EIB erstmalig die Milliardengrenze überschritten. 77 Darlehen im Gesamtbetrag von 1 006,5 Millionen RE wurden bereitgestellt. Davon wurden 64 Darlehen im Gesamtbetrag von 917,5 Millionen RE für Projekte in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vergeben, 89 Millionen RE an assoziierte Staaten (Abwicklung der Finanzhilfe an Griechenland, Türkei, Darlehen an die AASM).

Der Rat der Gouverneure der EIB hat am 15. März 1976 die Bank ermächtigt, in begrenztem Rahmen weitere Engagements in den Beziehungen der Gemeinschaft mit dritten Ländern einzugehen. Dabei wird ein zweifacher Effekt erzielt. Einerseits wird den Erfordernissen der Außenbeziehungen der EG Rechnung getragen, andererseits wird gewährleistet, daß die gesamte Außenstätigkeit bei dem gegebenen Kapitalrahmen nicht zu Lasten des EG-internen Geschäfts der Bank geht. Das Verhältnis des Ausleihevolumens innerhalb der Gemeinschaft zu dem in dritten Ländern soll etwa 80 % zu 20 % betragen.

Im Berichtszeitraum haben wegen der Höhe des Zinssatzes (9,5 %) deutsche Unternehmen keine EIB-Darlehen in Anspruch genommen.

Die EIB hat sich bereit erklärt, bei der Vergabe und Abwicklung von Darlehen für Kernkraftwerk-Projekte aus der geplanten Euratom-Anleihe eine maßgebliche Funktion zu übernehmen.

Der im letzten Integrationsbericht erwähnte Vertrag zur Änderung der Satzung der EIB hinsichtlich der Neudefinition des Wertes der Rechnungseinheit liegt den gesetzgebenden Körperschaften zur Zustimmung vor.

VI. Agrarpolitik

Marktpolitik

31. Der Rat hat am 6. März 1976 die Agrarpreise für das Wirtschaftsjahr 1976/77 beschlossen. Dabei wurden wiederum differenzierte Anhebungsraten für die einzelnen Mitgliedsstaaten festgelegt (vgl. „Währungspolitische Maßnahmen auf dem Agrarsektor“).

32. Das System der Getreidemarktorganisation ist durch den Preisbeschluß wesentlich geändert worden. Für Back- und Futterweizen hat der Rat je

einen gesonderten Interventionspreis festgesetzt. Dies war notwendig geworden, weil in zunehmendem Maße in der Gemeinschaft Weichweizen angebaut wird, der zwar hohe Erträge erbringt, wegen seiner schlechten Teig- und Backeigenschaften aber nur für die Verfütterung geeignet ist. Vom Wirtschaftsjahr 1977/78 ab wird Backweizen nur noch dann interveniert, wenn ein sog. Referenzpreis unterschritten wird. Die regionale Ableitung der Interventionspreise für Weichweizen von dem Hauptzuschußgebiet der Gemeinschaft wird von 1976/77 ab aufgehoben. Es wird — wie schon für die anderen Getreidearten — nur noch ein einheitlicher Interventionspreis gelten.

33. Zur Beseitigung der bestehenden und Verhinderung künftiger Überschüsse auf dem EG-Weinmarkt hat der Ministerrat kurz- und mittelfristige Maßnahmen beschlossen:

Kurzfristig ermöglicht die Destillation von 4 Millionen hl Tafelwein zu Marktpreisen die Aufhebung der einseitigen französischen Grenzabgabe auf italienischen Wein vor dem 1. April 1976; mittelfristig wirken:

- ein zwei Jahre dauernder Anbaustopp für Weinreben,
- die Gewährung einer Rodungsprämie,
- die Einführung einer fakultativen Präventivdestillation zu niedrigem Preis und die Verstärkung der Ablieferungspflicht der Nebenerzeugnisse der Weinzubereitung sowie
- die Verschärfung der qualitativen Anforderungen für Tafel- und Qualitätsweine.

34. Die gemeinsame Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels wurde durch eine Verordnung über die Vereinheitlichung der Einfuhrregelung gegenüber Drittländern vervollständigt. Gleichzeitig wurden Durchführungsbestimmungen für Schutzmaßnahmen erlassen. Für eine Übergangszeit von zwei Jahren (bis 31. Dezember 1977) können die EG-Mitgliedstaaten für Rosen und Nelken noch die bisherigen nationalen Bestimmungen bei der Einfuhr aus dritten Ländern aufrechterhalten.

35. Die Rindfleischproduktion hat sich in der Gemeinschaft weiter normalisiert und ist im Kalenderjahr 1975 gegenüber dem Vorjahr nur noch geringfügig auf rd. 6,5 Millionen t (+1 %) angestiegen.

Aufgrund des Anstiegs der Erzeugerpreise hat die Kommission mit Wirkung vom 1. Oktober 1975 eine weitere Auflockerung der im Mai 1975 eingeführten Export-Import-Regelung beschlossen. Wegen der aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Export-Import-Regelung wurde diese Anfang 1976 durch die sog. Koppelungsregelung — Erteilung von Einfuhrlizenzen für Rindfleisch nach vorheriger Abnahme von Fleisch aus Interventionsbeständen — ersetzt. Die Bundesregierung hat sich mit Nachdruck für eine weitere Auflockerung des Importstopps mit

dem Ziel der schließlichen Aufhebung eingesetzt. Weitere Fortschritte in dieser Richtung konnten jedoch auch im Rahmen der Agrarpreisverhandlungen für das Wirtschaftsjahr 1976/77 nicht erreicht werden.

Entsprechend der besonderen Interessenlage Großbritanniens wurde die Möglichkeit zur Fortsetzung einer Schlachtrinderprämie unter hoher nationaler finanzieller Beteiligung geschaffen.

36. Durch einen Ratsbeschluß im März 1976 wurde für Vollmilch nunmehr verbindlich ein Fettgehalt von mindestens 3,5 % ab 1. Oktober 1976 vorgeschrieben, sofern nicht Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von Vollmilch mit natürlichem Fettgehalt für ihr Hoheitsgebiet vorsehen. Diese Regelung wird dazu führen, daß in den kontinentalen EG-Ländern ein einheitlicher Fettgehalt von 3,5 % angewandt wird. Lediglich in Großbritannien und Irland wird — den Verbrauchergewohnheiten entsprechend — Vollmilch mit natürlichem Fettgehalt in den Verkehr gebracht werden.

Zusammen mit den Preisbeschlüssen für das Wirtschaftsjahr 1976/77 (Preisanhebung im Frühjahr und Herbst 1976) wurden u. a. folgende wichtigen Maßnahmen im Rahmen der Milchmarktorganisation beschlossen:

- Ab 1. April 1976 wird eine Verpflichtung zum Ankauf von Magermilchpulver eingeführt, die durch eine Kautions bei der Einfuhr abgesichert wird. Einfuhren werden bereits ab dem 19. März 1976 dieser Regelung unterworfen. Damit soll der Absatz von 400 000 t Magermilchpulver erfolgen. Gleichzeitig hat der Rat von der Absicht der Kommission Kenntnis genommen, für die Gewährung der Beihilfe für Magermilchpulver zur Beimischung in Kälberfutter einen Mindestsatz von 60 bis 65 % festzulegen. Gleichzeitig wird eine Beihilfe für die private Lagerhaltung bestimmter eiweißhaltiger Erzeugnisse (z. B. Sojabohnen) eingeführt.
- Es werden 200 000 t Magermilchpulver zur kostenlosen Abgabe für das Welternährungsprogramm bereitgestellt.
- Der verbilligte Absatz von Butter an bestimmte Verbrauchergruppen wird fortgesetzt.
- Über die Anwendung einer Nichtvermarktungsprämie will der Rat vor dem 31. Juli 1976 beschließen.
- Außerdem hat der Rat die Kommission ersucht, ihm Vorschläge zur Einführung eines Systems der finanziellen Milcherzeuger-Beteiligung zu unterbreiten. Hierüber wird der Rat vor dem 1. September 1976 beschließen. Das System soll mit Beginn des Milchwirtschaftsjahres 1977/78 zur Anwendung kommen.

37. Die EG-Hopfenmarktorganisation soll nach einem Vorschlag der Kommission dahin gehend geändert werden, daß Hopfen und Hopfenerzeugnisse (Hopfenpulver und Hopfenextrakt) nur mit Angabe des Produktionsgebietes, des Erntejahres und der

Hopfensorte vermarktet werden dürfen. Ferner ist beabsichtigt, die in der Marktorganisation vorge-sehene Beihilfe je ha nur noch für Sortengruppen und an Erzeugergemeinschaften zu zahlen. Die aus gemeinschaftlichen Mitteln geförderte Sortenumstel-lung und Neugliederung der Pflanzungen soll für zwei weitere Jahre fortgesetzt werden.

Strukturpolitik

38. Die Kommission hat inzwischen für alle z. Z. in Kraft befindlichen EG-Agrarstrukturrichtlinien, das sind die Richtlinien des Rates

- über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (72/159/EWG),
- zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung (72/160/EWG),
- über die sozio-ökonomische Information und die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen (72/161/EWG) und
- über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (75/268/EWG),

zu den in der Bundesrepublik Deutschland ange-wandten Durchführungsvorschriften eine positive Entscheidung getroffen.

Damit sind nunmehr in der Bundesrepublik Deutsch-land alle Bereiche, die von den 1972 bis 1975 beschlossenen Strukturrichtlinien erfaßt wurden, an die EG-Vorschriften angepaßt worden. Bund und Län-dern wird ein Teil ihrer hierfür verausgabten Förde-rungsmittel aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds, Abteilung Ausrichtung, erstattet.

Darüber hinaus hat die Kommission einer Ausdeh-nung der benachteiligten Gebiete im Rahmen der Richtlinie 75/268/EWG zugestimmt. Die benachteilig-ten Gebiete umfassen jetzt insgesamt 4 011 961 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche, das sind 29,9 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Bundes-gebietes.

Währungspolitische Maßnahmen auf dem Agrarsektor

39. Das Grenzausgleichssystem wurde im Berichts-zeitraum grundsätzlich unverändert fortgeführt.

Für Italien wurde ab Mitte Februar wieder ein Grenzausgleich eingeführt, da die Lira seit Ende Januar eine abwertende Kursentwicklung zeigte. Die Abweichung vom „Grünen Lira-Kurs“ betrug Mitte März etwa 14 %.

Im Rahmen der Preisbeschlüsse vom 6. März 1976 wurde wie im Vorjahr wegen der unterschiedlichen Kostenentwicklungen in den einzelnen Mitgliedsta-ten eine Differenzierung der Preisanhebungsraten beschlossen. Dies erfolgte wiederum durch eine An-passung der „Grünen Paritäten“. Aufgewertet wur-

den die „Grüne DM“ um 2,8 %, der „Grüne Gulden“ und der „Grüne belgische Franc“ um 0,6 %. Abge-wertet wurden die „Grüne Lira“ um 6 % und das „Grüne irische Pfund“ um 2 %. Der Grenzausgleich für die einzelnen Mitgliedstaaten verringerte sich dadurch und betrug Ende März 1976

| | |
|-------------------|----------|
| — für Deutschland | + 7,5 % |
| — für Benelux | + 1,4 % |
| — für Italien | — 9,4 % |
| — für England | — 11,1 % |
| — für Irland | — 7,3 % |
| — für Frankreich | — 2,6 % |
| — für Dänemark | 0 % |

Für Frankreich wurde nach dem Ausscheiden des Franc aus der Währungsschlange wieder ein Grenz-ausgleich ab dem 25. März 1976 eingeführt.

Die Änderungen des Grenzausgleichs treten für die einzelnen Produktbereiche mit Beginn des jeweili-gen Wirtschaftsjahres in Kraft. Bei den floatenden Währungen (Italien, England, Irland und Frankreich) erfolgt eine laufende Anpassung entsprechend der Kursentwicklung dieser Währungen.

Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft

40. Der Rat hat im Rahmen der Bilanz der gemein-samen Agrarpolitik am 11. November 1975 nochmals hervorgehoben, daß spezifische Maßnahmen vorge-sehen werden müssen, die eine striktere Anwen-dung der Beihilfavorschriften (Artikel 92 bis 94) des EWG-Vertrages ermöglichen. Zugleich hat er fest-gestellt, daß direkte Beihilfen zwar als Ergänzung zur Preispolitik in spezifischen Fällen nützlich sein können, jedoch wegen der Gefahr negativer Rück-wirkungen z. B. im Struktur- und Wettbewerbsbe-reich auf Ausnahmefälle beschränkt werden sollten.

41. Die nunmehr von allen Mitgliedstaaten vorge-legten Inventare der im Jahre 1974 bestehenden nationalen Beihilfen werden z. Z. von der Komis-sion mit dem Ziel überarbeitet, durch Zusatzaus-künfte der Mitgliedstaaten eine volle Vergleichbar-keit der Angaben zu erreichen. Zugleich hat die Kommission den Mitgliedstaaten mehrere Vor-schläge zur Regelung materieller Beihilfenfragen vorgelegt. Sie sind entsprechend den angestrebten Zielen z. T. als Gemeinschaftsregelung (Verordnung bzw. Richtlinie) mit (teilweiser) Gemeinschaftsfin-anzierung, z. T. als Leitlinien für die Behandlung na-tionaler Beihilfen ausgestaltet. Die Bundesregierung hat der Kommission in diesem Zusammenhang ein Memorandum zur Neuorientierung der gemeinsamen Beihilfepolitik übermittelt.

Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)

42. Im Berichtszeitraum ist der Haushaltsplan 1976 für die Europäischen Gemeinschaften verabschiedet

worden. Der EAGFL ist mit einem Anteil von 72 % der größte Ausgabenblock innerhalb des Gesamthaushaltes der EG.

Der Haushalt für 1976 und die Fortschreibung für das Jahr 1977 stellen sich wie folgt dar:

| EAGFL | Haushalt 1976 ¹⁾ | Fortschrei- bung 1977 ²⁾ |
|------------------------|--------------------------------|--|
| | — in Millionen DM — | |
| Abteilung Garantie ... | 18 886,7 | 19 398,0 |
| Abteilung Ausrichtung | 1 189,5 | 1 189,5 |
| | 20 076,2 | 20 587,5 |

¹⁾ Die Preisbeschlüsse des Rates vom 6. März 1976 sollen nach Berechnung der EG-Kommission keine zusätzlichen Kosten verursachen.

²⁾ Lt. finanzieller Vorausschau der Kommission auf der Basis konstanter Preise (Stand 1. März 1976).

Die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik wird auch in Zukunft erhebliche finanzielle Leistungen von der Bundesrepublik Deutschland verlangen (deutscher Finanzierungsanteil am EG-Haushalt 1976 rd. 27,5 %).

Bisher enthalten weder die bestehenden Agrarmarktorganisationen noch die entsprechenden Haushalts- und Finanzierungsregelungen ausreichend wirksame Mittel, um die Ausgaben auch künftig in vertretbaren Grenzen zu halten.

43. Die jährlichen Ausgaben der Abteilung Ausrichtung sind durch einen Plafonds nach oben begrenzt (325 Millionen RE = 1 189,5 Millionen DM).

Durch die bereits beschlossenen Maßnahmen wird der Plafonds nahezu voll ausgeschöpft. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, daß der Plafonds der Abteilung Ausrichtung auch nach Aufzehrung der in der Vergangenheit gebildeten Verpflichtungsreserve (sog. Mansholtreserve) nicht überschritten wird. Dies kann dadurch erreicht werden, daß bei der Beschlussfassung über neue gemeinsame Strukturmaßnahmen sachliche und zeitliche Prioritäten gesetzt werden. Die Kommission hat sich auf deutschen Antrag bereit erklärt, eine Übersicht vorzulegen, aus der hervorgeht, wie die Finanzierung der bereits bestehenden und der vorgeschlagenen Strukturmaßnahmen im Rahmen des EAGFL abgewickelt werden soll.

44. Das zur Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten insbesondere im Rahmen der Finanzierung der Agrarpolitik aufgebaute Informationssystem wird auf Gemeinschaftsebene und in den Mitgliedstaaten ausgebaut und intensiviert. Der Rat hat am 16. Dezember 1975 eine Entschließung über stärkere Maßnahmen zur Verhinderung und Verfolgung von Unregelmäßigkeiten verabschiedet. Diese Entschließung, die einen dringenden Appell an alle Mitgliedstaaten und Gemeinschaftsorgane richtet und sie zu Maßnahmen in den angesprochenen Bereichen auffordert, bedeutet einen weiteren wichtigen Schritt

zur Verbesserung des Gemeinschaftsrechts, der Kontrollmodalitäten sowie der Zusammenarbeit in der Gemeinschaft.

Darüber hinaus hat es der Rat für zweckmäßig gehalten, daß der bei der Kommission bestehende Ausschuß hoher nationaler Beamter zur Untersuchung von Möglichkeiten zur verstärkten Verhinderung und Verfolgung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (sog. Cheysson-Ausschuß) seine Arbeiten mit dem Ziele der Vertiefung der Probleme und Erweiterung der Aufgaben fortsetzt. Neben einer Verbesserung und Ausweitung der Kontrollen wird auch die Zusammenarbeit in der Gemeinschaft intensiviert, um Unregelmäßigkeiten zu verhindern. Dazu gehört vor allem die Verbesserung der Kontakte zwischen den Dienststellen, der Informationsmöglichkeiten sowie der beruflichen Aus- und Fortbildung der betreffenden Beamten.

VII. Energiepolitik

45. Die Energiepolitik der EG erhielt durch die Beschlüsse des Europäischen Rates am 1./2. Dezember 1975 einen wichtigen Impuls. Danach wird die Gemeinschaft Maßnahmen unter wirtschaftlich zufriedenstellenden Bedingungen ergreifen, die den Schutz bestehender und die Entwicklung zusätzlicher Energiequellen der Gemeinschaft fördern sollen. Weiterhin wird die Gemeinschaft über Maßnahmen für den Fall einer Ölkrise entscheiden.

Hiernach sah sich Großbritannien in der Lage, einem einheitlichen Auftreten der Gemeinschaft in der KIWZ zuzustimmen. Die Kommission hat zur Umsetzung der Beschlüsse des Europäischen Rates sehr kurzfristig einen Vorschlag für einen Grundsatzbeschluß des Rates vorgelegt, der auch erste prüfenswerte Ansätze zu einer gemeinschaftlichen Kohlepolitik enthält. Die intensive Beratung dieser Vorschläge ermöglichte eine erste Aussprache auf der Tagung der für Energiefragen zuständigen Minister am 25. März 1976, auf der freilich noch keine konkreten Beschlüsse hierzu gefaßt wurden.

46. Hinsichtlich der zahlenmäßigen Ziele der gemeinsamen Energiepolitik bis 1985 hat die Kommission ihren ersten periodischen Fortschrittsbericht vorgelegt. Der Bericht und der hierüber geführte Meinungsaustausch im Rat zeigen, daß die Gemeinschaft das von der Bundesregierung für realistisch gehaltene Ziel einer Importabhängigkeit von 50 % im Jahre 1985 erreichen kann. Sie bestätigen gleichzeitig die Ansicht der Bundesregierung, daß darüber hinausgehende Zielvorstellungen unrealistisch sind.

47. Im Berichtszeitraum wurden nach intensiver Beratung, unter anderem durch die Ratsgruppe auf Direktorenebene, eine Reihe konkreter Kommissionsvorschläge verabschiedet:

— Eine Richtlinie für ein Preistransparenzsystem für Rohöl- und Mineralölprodukte.

Hieraus ergibt sich eine wesentliche Verbesserung der Transparenz des Ölmarktes. Das

gefundene System, das in Einzelfragen noch von einem technischen Ausschuß zu vervollkommen sein wird, entspricht dem IEA- und dem Nationalen Informationssystem. Es vermeidet — und hierauf hat die Bundesregierung großen Wert gelegt — Ansatzpunkte für staatliche Eingriffe in das Preissystem der Mineralölprodukte.

- Zur Förderung von technologisch interessanten Gemeinschaftsvorhaben im Bereich von Öl und Gas wurde im Anschluß an eine Entscheidung von 1974 über die Vergabe von insgesamt 38,4 Millionen RE entschieden. Der diesem Beschluß zugrunde liegende Kompromiß wurde erheblich dadurch erleichtert, daß das Europäische Parlament die ursprünglich vorhandenen Mittelansätze aus eigenen Mitteln um 3 Millionen RE erhöht hatte.
- Das bestehende System der Information der Kommission über Investitionsvorhaben von gemeinsamem Interesse (Ratsverordnung 1056/72) wurde erweitert, und zwar durch Einbeziehung der Kernkraftwerke, durch Ausdehnung der Meldepflichten im Elektrizitätsbereich und durch Einbeziehung auch von im Planungsstadium befindlichen Vorhaben. Die Bundesregierung hat sich in den Beratungen für jede Verbesserung der Information ausgesprochen. Die Ausdehnung der Meldepflicht auf Vorhaben, die nach fünf Jahren begonnen werden sollen (bisher drei Jahre) und die Einbeziehung von Vorhaben im Planungsstadium konnte sie dagegen nur unter Zurückstellung gewichtiger sachlicher und politischer Bedenken über deren Zweckmäßigkeit und auf Drängen aller anderen Delegationen sowie der Kommission hinnehmen.
- Im Bereich der rationellen Energienutzung hat der Rat nach Kenntnisnahme des ersten periodischen Berichts der Kommission fünf Empfehlungen verabschiedet. Den Mitgliedstaaten wird hierdurch empfohlen, im Bereich der Wärmedämmung in Hochbauten, bei Heizungssystemen, im Straßenverkehr und beim Betrieb von elektrischen Haushaltsgeräten zweckmäßige Maßnahmen zur Verringerung des Energieverbrauchs zu ergreifen. Die Bundesregierung hat bei der Verabschiedung dieser Empfehlungen die Bedeutung der rationellen Energieverwendung insgesamt unterstrichen.

Euratom-Anleihe

48. Bei den Beratungen über den Vorschlag der Kommission, ihr die Aufnahme von Euratom-Anleihen zu ermöglichen, wurden Fortschritte erzielt. Es ist jetzt ein Betrag von 500 Millionen RE vorgesehen, der für Investitionen im Kernenergiebereich bereitgestellt werden soll. Die Mitgliedstaaten sind sich einig, daß nach Vergabe dieser Mittel mögliche weitere Tranchen der einstimmigen Billigung des Rates bedürfen. Ferner gelang es in einer Reihe weiterer Sachfragen Übereinstimmung zu erzielen, insbesondere eine befriedigende Lösung für die Zu-

sammenarbeit der Anleiheaufnahme und Darlehensvergabe zu finden. Es besteht jedoch noch ein allgemeiner Vorbehalt eines Mitgliedslands hinsichtlich der Einbindung der Euratom-Anleihe in ein umfassendes energiepolitisches Konzept.

VIII. Verkehrspolitik

49. Die Bewegungsfreiheit der Mitgliedstaaten für Zugeständnisse und gemeinschaftliches Handeln hat sich wegen der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung im Verkehrsbereich abgeschwächt. Dies zeigt sich vor allem bei den Vorhaben, die in ihrer Wirkung auf die Betriebskosten durchschlagen (z. B. Maße und Gewichte der Nutzfahrzeuge, spezifische Steuern des Verkehrs, Arbeitsschutz-[Sozial-]Vorschriften, Wegekosten). Eine Einigung unter den neun Partnern hat sich zudem als schwieriger erwiesen, als vorher im Rahmen der kleineren Gemeinschaft.

50. Der Rat (Verkehr) ist im Berichtszeitraum zweimal, nämlich am 15. Oktober und am 11./12. Dezember 1975 zusammengetreten. Ein groß angelegter Kompromiß der damaligen italienischen Präsidentschaft im Bereich der sogenannten Sozialvorschriften, der Maße und Gewichte für Nutzkraftfahrzeuge, des Gemeinschaftskontingents im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr und einer Richtlinie über die Anpassung der Steuerstrukturen bei der Kraftfahrzeugsteuer hat sich leider als zu anspruchsvoll erwiesen. Verabschiedet werden konnten zwei Verordnungen über die Verlängerung des Margentarifsystems und des Gemeinschaftskontingents im Güterkraftverkehr sowie eine Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung von Schiffsattesten in der Binnenschifffahrt.

51. Im Dezember 1975 hat die Kommission ein Konzept für eine „Marktorganisation im Binnengüterverkehr“ vorgelegt. Die Vorschläge sind einseitig auf eine „Öffnung der Märkte“ gerichtet. Die Schaffung gemeinsamer Regeln für eine Anpassung der nationalen Märkte bleiben dabei unberücksichtigt. Die Kommission läuft damit Gefahr, den von ihr selbst in der Mitteilung vom Oktober 1973 aufgezeigten und vom Europäischen Parlament sowie auch vom Deutschen Bundestag gebilligten Weg (Drucksache 7/3564) zu verlassen. Deshalb wird die Bundesregierung darauf hinwirken, daß das von den Parlamenten aber auch vom Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen Gemeinschaft geforderte Gleichgewicht mit der Ordnung des Marktes (Anpassung der Wettbewerbsbedingungen) nicht verloren geht.

52. In der Gemeinschaft werden über diese Probleme hinaus Möglichkeiten einer gemeinsamen Seeverkehrspolitik erörtert. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, auf der Grundlage von Artikel 84 Abs. 2 des EWG-Vertrages vorerst in folgenden Bereichen gemeinsame Regeln aufzustellen:

- Harmonisierung der direkten und indirekten Schiffsverkehrsbeihilfen
- Harmonisierung der Besatzungs- und Ausbildungsvorschriften
- gegenseitige Anerkennung der Befähigungszeugnisse
- gegenseitige Anerkennung von Schiffsausrüstungsgegenständen
- Seeverkehrsstatistik.

Die Bundesregierung tritt ferner ein für ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten gegen die Flaggendiskriminierung und bei der Abwehr „billiger Flaggen“ ein.

53. Am 1. November 1975 ist das Übereinkommen vom 11. Oktober 1975 über die Errichtung eines europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage in Kraft getreten. Zu diesem Zeitpunkt hatten zwölf Staaten — davon fünf Drittstaaten — ratifiziert. Mit Hilfe einer speziellen Rechenanlage, die 50 Millionen Instruktionen pro Sekunde geben kann, wird das Zentrum ab 1980 erstmals Wettervorhersagen für den mittelfristigen Zeitraum von vier bis zehn Tagen geben. Neben anderen Wirtschaftszweigen wird vor allem auch das Transportwesen aus diesen Informationen Nutzen ziehen.

IX. Forschung und Technologie

54. Der Rat beschloß die Verlängerung des EG-Fusionsforschungsprogramms für den Zeitraum 1976 bis 1980 und ermöglichte damit die Fortführung der Arbeiten in den nationalen Forschungszentren; für dieses Programm werden Mittel in Höhe von 124 Millionen RE bereitgestellt. Hingegen konnte mangels Einigung über den Standort für das weiterführende Fusions-Großexperiment Joint European Torus (JET) noch kein Grundsatzbeschluß über die Durchführung dieses Vorhabens gefaßt werden. Die Entscheidung hierüber soll bis Mitte 1976 erfolgen.

55. Der Rat stimmte ferner der Fortsetzung der Forschungsprogramme Biologie/Strahlenschutz (39 Millionen RE) und Umweltschutz (16 Millionen RE) um fünf Jahre zu und billigte die Weiterführung der Aktion Referenzmaterialien und -methoden bis 1978 (2,7 Millionen RE).

56. Der Rat diskutierte die Grundzüge des künftigen Forschungsprogramms der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS). Die Absicht der Kommission, die Zahl der Programme zu vermindern und die Arbeit der GFS verstärkt auf die Bereiche Energie und Umwelt auszurichten, fand überwiegend Zustimmung. Mit dem Kommissionsvorschlag für das nächste Mehrjahresforschungsprogramm ist Mitte 1976 zu rechnen.

EGKS

57. Im Berichtszeitraum wurden dem Rat von der Kommission 11 Kohle- und 12 Eisen- und Stahlforschungsvorhaben zur Zustimmung vorgelegt. Für die Vorhaben sollen 16 Millionen RE (davon 14,4 Millionen RE für Kohleforschungsvorhaben) an Beihilfemitteln bereitgestellt werden.

X. Sozialpolitik

Sozialpolitisches Aktionsprogramm

58. Wie in den vorhergehenden Berichtszeiträumen war die Tätigkeit der Gemeinschaft im Sozialbereich weiterhin durch die Verwirklichung des Sozialpolitischen Aktionsprogramms vom 21. Januar 1974 bestimmt. So hat der Rat am 18. Dezember 1975 Beschlüsse gefaßt über

- ein Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen. Seine Kernpunkte sind
 - die Verbesserung der Freizügigkeit von EG-Angehörigen durch verstärkte Einschaltung der Arbeitsverwaltungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Hin- und Rückwanderung und durch Maßnahmen, die die Integration im Aufnahmeland erleichtern;
 - die Verwirklichung der Gleichbehandlung von Angehörigen aus Drittstaaten auf dem Gebiet der Lebens- und Arbeitsbedingungen, soweit hier noch Lücken bestehen;
 - die Verstärkung der Bemühungen um die soziale und berufliche Förderung aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien, z. B. durch Maßnahmen, die die Berufsausbildung, die Wohnraumversorgung, die Sozialdienste und die schulische Betreuung der Kinder betreffen;
- die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsausbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen. Es ist nunmehr Aufgabe der Mitgliedstaaten diesem Gleichbehandlungsgrundsatz durch geeignete Vorschriften und andere Maßnahmen Geltung zu verschaffen, soweit dies noch erforderlich ist.

Europäischer Sozialfonds

59. Auf deutschen Antrag hat die EG-Kommission im Berichtszeitraum 158,5 Millionen DM bewilligt. Mit diesem Betrag beteiligt sich der Europäische Sozialfonds an Maßnahmen, die 1975 u. a. zugunsten von Behinderten, arbeitslosen Jugendlichen, ehemaligen Landwirten, Arbeitnehmern aus der Textilindustrie und Wanderarbeitnehmern durchgeführt wurden.

Maßnahmen im Bereich der EGKS**Anpassungs- und Umstellungsmaßnahmen**

60. Die Bundesregierung hat im Berichtszeitraum für von Stilllegungs- und Betriebseinschränkungsmaßnahmen betroffene Arbeitnehmer bei der Kommission fünf Anträge auf Gewährung von Anpassungsbeihilfen zugunsten von 3 898 unmittelbar und 1 576 mittelbar betroffenen Arbeitnehmern gestellt.

Der Anteil der Kommission an den finanziellen Aufwendungen für diese Anpassungsfälle wird voraussichtlich etwa 11,2 Millionen DM betragen. Hierzu leistet die Bundesregierung einen mindestens gleich hohen Betrag.

Im gleichen Zeitraum genehmigte die Kommission einen Antrag mit einem Beihilfeanteil von 0,3 Millionen DM für 162 unmittelbar betroffene Arbeitnehmer.

Für sechs teilweise abgeschlossene Anpassungsfälle wurden nicht benötigte Beihilfemittel in Höhe von 13,9 Millionen DM annulliert.

XI. Verbraucherpolitik

61. Im Berichtszeitraum ist mit der Durchführung des Ersten Programms der Gemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher vom 14. April 1975 begonnen worden.

Vom Ministerrat wurden Richtlinien zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher verabschiedet, so für Fruchtsäfte und gleichartige Erzeugnisse sowie Dickmilch.

62. Darüber hinaus sind dem Rat von der Kommission Richtlinienvorschläge unterbreitet worden, so insbesondere für Keramikgegenstände, die mit Nahrungsmitteln in Berührung kommen, bestimmte Konservierungsmittel, die in Nahrungsmitteln verwendet werden, Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronencreme sowie für Mayonnaise.

63. Aus dem Bereich „Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher“ wird die Kommission voraussichtlich in Kürze dem Rat Richtlinienvorschläge vorlegen zur Produkthaftung und zu Haustürgeschäften. Vorbereitet werden Richtlinienentwürfe zu Verbraucherkrediten, irreführende Werbung, Grundpreisangabe und Fernunterricht.

XII. Bildungspolitik**Zusammenarbeit im Bildungswesen**

64. Der Rat und die im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen verabschiedeten am 10. Dezember 1975 ein erstes Aktionsprogramm für eine Zusammenarbeit im Bereich des Bildungswesens im Bereich der EG und setzten dafür einen Ausschuß für Bildungsfragen aus Vertretern der Mitglied-

staaten und der Kommission ein. Dieser Ausschuß hat die Aufgabe, die Durchführung des Aktionsprogramms zu koordinieren und zu verfolgen sowie die Beschlüsse des Rates und der im Rat vereinigten Bildungsminister nach dem üblichen Verfahren vorzubereiten, einschließlich solcher Beschlüsse, die die künftigen Entwicklungen im Bereich des Bildungswesens betreffen.

Dieses Aktionsprogramm sieht folgende Themen vor:

- Bessere Möglichkeiten der Bildung und Ausbildung der Staatsangehörigen von anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaften und von Nichtmitgliedsländern sowie ihrer Kinder;
- Verbesserung der Korrespondenz der Bildungssysteme in Europa;
- Zusammenstellung einer aktuellen Dokumentation sowie aktueller Statistiken im Bereich des Bildungswesens;
- Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Hochschulwesens;
- Fremdsprachenunterricht;
- Verwirklichung der Chancengleichheit für den uneingeschränkten Zugang zu allen Bildungsformen.

Besonderen Vorrang soll die Entwicklung geeigneter Maßnahmen im Rahmen des Bildungswesens zur Vorbereitung der Jugend auf das Arbeitsleben, zur Erleichterung ihres Übergangs von der Schule zum Berufsleben und zur Verbesserung ihrer Aussichten, einen Arbeitsplatz zu finden, erhalten; sie sollen damit zur Verminderung der Jugendarbeitslosigkeit beitragen. Der Ausschuß für Bildungsfragen wurde beauftragt, zu diesen Themen bis zum 1. Juli 1976 einen Bericht auszuarbeiten.

XIII. Umweltpolitik

65. Der Rat hat in seinen Tagungen am 16. Oktober und 8. Dezember 1975 verabschiedet:

- Beschluß über die Teilnahme der Gemeinschaft an den Verhandlungen über ein Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung des Mittelmeers;
- Beschluß über die Teilnahme der Gemeinschaft an den Verhandlungen über ein Übereinkommen zum Schutze des Rheins gegen chemische Verunreinigungen;
- Richtlinie über die Qualität der Badegewässer;
- Richtlinie über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Brennstoffe;
- Richtlinie betreffend die Verunreinigung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft.

Durch die beiden erstgenannten Beschlüsse werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß die Gemeinschaft an den Vertragsverhandlungen teilnimmt — ggf. mit dem Ziel, Vertragspartner zu

werden — und dafür Sorge tragen kann, daß die aus den Übereinkommen sich ergebenden Verpflichtungen mit den Gemeinschaftsmaßnahmen in Einklang stehen.

Die Richtlinie über die Qualität der Badegewässer legt einheitliche Mindestqualitätsnormen für sämtliche Badegewässer, auch Meerwasser, in der Gemeinschaft fest.

Die Richtlinie über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Brennstoffe ist ein wichtiger Beitrag zur Harmonisierung der nationalen Umweltschutzanforderung und entspricht in ihrem materiellen Inhalt der 3. Durchführungsverordnung zum Bundesimmissionschutzgesetz.

Die letztgenannte Gewässerschutzrichtlinie wird sicherstellen, daß für alle Binnen- und Küstengewässer im Gebiet der Gemeinschaft einheitliche oder einander angenäherte Gewässerschutzbestimmungen gelten.

XIV. Der Gemeinsame Markt

Niederlassungsrecht und Dienstleistungsverkehr

66. Im Berichtszeitraum konnte keine der in Beratung befindlichen Richtlinien verabschiedet werden. Die Arbeiten an den Richtlinienvorschlägen „Architekten“, „Versicherungsvermittler“, „Krankenschwestern“, „Lebensversicherung“ und „Mitversicherung“ wurden fortgeführt. Neu in die Beratung aufgenommen wurde der Vorschlag der Kommission zur Änderung der Richtlinie „Schadensversicherung“, mit der u. a. die Umstellung auf die neue Rechnungseinheit auf der Grundlage eines Währungskorbs erfolgen soll.

Gemeinschaftliche Sommerzeit

67. Die Kommission hat dem Rat im Januar 1976 den Vorschlag einer Richtlinie zur Einführung einer einheitlichen Sommerzeit für die Mitgliedstaaten vorgelegt, die bereits die Sommerzeit haben bzw. noch einführen wollen. In Großbritannien, Irland, Italien und Frankreich (ab 1976) wird die Sommerzeit bereits praktiziert. Die Benelux-Staaten wollen sie ab 1977 einführen. Die Frage, ob und wann auch die Bundesrepublik Deutschland sich für die Sommerzeit entscheiden wird, wird innerhalb der Bundesregierung noch diskutiert, da damit erhebliche technische Probleme verbunden sind.

Der Gemeinsame Kohlemarkt

68. Der Kohlemarkt der Gemeinschaft war im Jahre 1975 durch zwei wesentliche Merkmale gekennzeichnet. Zum einen haben sich die Förderländer bemüht, die Steinkohlenförderung nicht noch weiter abzubauen, sondern nahezu zu stabilisieren und zum anderen gab es einen massiven Absatzeinbruch in allen Verbrauchsbereichen. Die Gründe für diesen

Absatzeinbruch waren vorwiegend die allgemeine schlechte Konjunkturlage, die insbesondere den Bedarf der Eisen- und Stahlindustrie stark beeinflusst hat, aber auch die milden Witterungsverhältnisse in den Wintermonaten.

69. Die Steinkohlenförderung in der Gemeinschaft stieg von rd. 242 Millionen t in 1974 auf rd. 257 Millionen t in 1975. Sie erhöhte sich damit erstmalig in einem Jahr, und zwar um rd. 6 %. Dieser Anstieg ist im Grunde jedoch unecht, da er auf die Auswirkung des Streiks in Großbritannien zum Jahresanfang 1974 zurückgeht, in dem ein Förderausfall von rd. 16 Millionen t zu verzeichnen war.

Die Förderkapazität der Gemeinschaft hat sich im Jahre 1975 lediglich um rd. 1,4 Millionen t oder etwa 0,5 % verringert.

70. Bedingt durch die konjunkturelle Talfahrt in der Eisen- und Stahlindustrie war im Jahre 1975 ein merklicher Rückgang der Steinkohlenkokserzeugung zu verzeichnen. Dieser belief sich auf Gemeinschaftsebene auf rd. 3 Millionen t (1974=82,3 Millionen t, 1975=79,3 Millionen t) oder fast 4 %.

71. Der Absatzzrückgang hatte zur Folge, daß die Produktion nicht voll abgesetzt werden konnte und es in 1975 wieder zu starken Aufhaldungen kam. Die Ende 1974 vorhandenen Bestände von rd. 16 Millionen t (rd. 12 Millionen t Kohle und rd. 4 Millionen t Koks) stiegen auf rd. 39 Millionen t (rd. 26 Millionen t Kohle und rd. 13 Millionen t Koks) und übertrafen damit sogar das Niveau von Ende 1972 um rd. 1 Million t. Die stärksten Aufhaldungen gab es in der Bundesrepublik mit 11 Millionen t (von rd. 3 Millionen t Ende 1974 auf über 14 Millionen t Ende 1975).

72. Bei der Einfuhr von Steinkohle aus Drittländern machte sich der Bedarfsrückgang kaum bemerkbar. Einer Menge von fast 38 Millionen t im Jahre 1974 standen in 1975 gut 35 Millionen t gegenüber. Hauptbezugsländer waren Polen und die USA.

73. Der innergemeinschaftliche Austausch an Kohle und Koks wurde dagegen von der Marktlage stark beeinträchtigt. Während dieser in 1974 bei rd. 33 Millionen t lag und davon mit über 26 Millionen t von der Bundesrepublik bestritten wurde, erreichte er in 1975 nur knapp 25 Millionen t, von denen auf die Bundesrepublik rd. 20 Millionen t entfielen.

74. Auch die in 1974 stark gestiegenen Ausfuhren der Gemeinschaft in dritte Länder sind erheblich zurückgegangen. Sie betragen in 1975 nur rd. 3 Millionen t gegenüber rd. 7 Millionen t im Vorjahr. Hierbei handelt es sich fast ausschließlich um Mengen aus der Bundesrepublik.

75. Entgegen der Marktentwicklung sind die Preise für Kohle auch in 1975 weiter gestiegen. Alle Reviere der Gemeinschaft hoben ihre Preise, wenn auch zu verschiedenen Zeitpunkten und in unter-

schiedlicher Höhe, an. Auf dem Weltmarkt stabilisierten sich im Jahresverlauf die Preise für Kesselkohle, für Koks- und Kokssteinkohle dagegen zogen sie weiter an. So haben sich die von der EG-Kommission in regelmäßigen Abständen veröffentlichten sog. Indikativpreise für Koks- und Kokssteinkohle wie folgt entwickelt: 1. Oktober 1974 = 56,75 \$/t, 1. Januar 1975 = 59,55 \$/t, 1. April 1975 = 61,25 \$/t, 1. Juli 1975 = 62,20 \$/t, 1. Oktober 1975 = 63,80 \$/t. Zum Jahresbeginn 1976 scheint eine Preisberuhigung erfolgt zu sein. Zum 1. Januar 1976 wurde ein Indikativpreis von 62,75 \$/t von der Kommission ermittelt.

Gemeinsamer Stahlmarkt

76. Die Rohstahlerzeugung in der Gemeinschaft lag 1975 mit ca. 125 Millionen t um 19,5 % unter der des Vorjahres; sie fiel damit auf das Niveau des Jahres 1968 zurück. Dies war der stärkste Rückgang der Nachkriegszeit. Mit Ausnahme von Dänemark, das einen Produktionsanstieg von rd. 4 % gegenüber 1974 erreichte, verzeichneten die gemeinschaftlichen Industrien Produktionsrückgänge. Überdurchschnittlich betroffen waren Belgien (-28,6 %), Luxemburg (-28,3 %), Irland (-25,5 %) und die Bundesrepublik Deutschland (-24,1 %), während die Abnahme in den Niederlanden (-17,4 %), Großbritannien (-11,4 %) und Italien (-8,1 %) weniger hoch war. Frankreich (-20,3 %) bewegte sich etwa im Gemeinschaftsdurchschnitt. Der Auslastungsgrad der Rohstahlkapazitäten betrug 1975 in der Gemeinschaft ca. 65 %.

77. Die Auftragseingänge bei Walzstahlfertigerzeugnissen gingen bei den Werken in der EG im Vorjahr um rd. 20 % zurück. Dabei nahm die Nachfrage aus dem Raum der Gemeinschaft um ca. 19 %, aus Drittländern um rd. 23 % ab.

78. Mit dem Produktionsrückgang fielen auch die Preise stark. Nach den Feststellungen der Kommission der EG lagen sie im Oktober 1975 im Durchschnitt um 35 bis 45 % unter dem Höchststand 1974. Die Produktionskosten der Stahlindustrie erhöhten sich demgegenüber weiter. — Im vierten Quartal stabilisierte sich die Lage und seit der Jahreswende zeigen sich leichte Erholungstendenzen.

79. Auf Grund der schlechten Verfassung des Stahlmarktes stellte die Kommission der EG entsprechend Artikel 61 EGKS-Vertrag die Einführung von Mindestpreisen zur Diskussion. Während die meisten Regierungen und Industrien der Mitgliedsländer der Festlegung von Mindestpreisen zunächst positiv gegenüberstanden, sprachen sich Bundesregierung, deutsche Stahlwirtschaft und Stahlverbraucher dagegen aus.

Auf Grund der günstigeren Entwicklung des Stahlmarktes in den ersten Monaten 1976 hat die Kommission zwischenzeitlich nach einer Reihe von Konsultationen und einer Erörterung der Problematik im Ministerrat eine Entscheidung über die Festlegung von Mindestpreisen vorläufig zurückgestellt.

Die Kommission wird jedoch die Entwicklung auf dem Stahlmarkt weiterhin genau beobachten.

80. Die Kommission, die nach dem EGKS-Vertrag besondere Befugnisse zur Regelung des Stahlmarktes hat, schätzt seit Mai/Juni 1975 unter Mitwirkung der Unternehmen, Arbeitnehmer, Verbraucher und Händler den tatsächlichen Stahlverbrauch und die Produktion von Stahlerzeugnissen jeweils für das folgende Quartal voraus. Diese Vorausschätzungen sollen den Unternehmen Orientierungshilfen geben, um die Produktion an die tatsächliche Nachfrage anpassen zu können; sie sind für die Unternehmen aber nicht verbindlich. Diese Aktivitäten der Kommission sowie ihre Gespräche mit verschiedenen Außenhandelspartnern haben zu einem beachtlichen Teil zur Besserung der Lage der europäischen Stahlindustrie beigetragen.

81. Auf dem Schrottmarkt kam es im vierten Quartal 1975 durch die niedrigen Mengenanforderungen der Stahlindustrie — bedingt durch ihre hohen Bestände und das niedrige Produktionsniveau — zu einem vorübergehenden Überangebot. Die Folge war ein Rückgang des Schrottpreises im November und Dezember 1975 um 20 DM/t auf 150 DM/t.

Auch die gegenüber dem dritten Quartal 1975 unverändert hohen Schrottexportkontingente im Berichtszeitraum brachten für den gemeinschaftlichen Markt im vierten Quartal angesichts der weltweit schlechten Stahlkonjunktur nur wenig Entlastung. Das deutsche Kontingent wurde beispielsweise nur zu ca. 25 % ausgenutzt.

Bei lebhafter Nachfrage erhöhte sich der Schrottpreis im Januar 1976 um 20 DM/t auf 170 DM/t und im Februar um weitere 30 DM/t auf 200 DM/t.

XV. Rechtsangleichung

Gewerblicher Bereich

82. Im Berichtszeitraum hat der Rat 6 Richtlinien verabschiedet: Sie betreffen die Richtlinien

- Begrenzung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Brennstoffe;
 - elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosibler Atmosphäre;
 - Schilder und deren Anbringungsart bei Kraftfahrzeugen sowie Verankerung der Sicherheitsgurte bei Kraftfahrzeugen.
- Damit sind bisher 20 Richtlinien auf dem Kraftfahrzeugsektor verabschiedet worden.

- Düngemittel

Von dieser Harmonisierung werden die wichtigsten mineralischen Ein- und Mehrstoffdünger erfaßt.

- Abfüllung bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen.

Die Richtlinie legt im Interesse einer korrekten Verbraucherinformation insbesondere fest, in welcher Weise die Angaben über Nenngewicht oder -volumen der fertig verpackten Erzeugnisse auf den Fertigpackungen zu deklarieren sind.

Lebensmittelrecht

83. Der Rat hat am 17. November 1975 eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Herstellung und den Handel mit Fruchtsäften und gleichartigen Erzeugnissen erlassen. Die Richtlinie enthält insbesondere Bestimmungen für die Herstellung und Kennzeichnung von Fruchtsäften, auch für solche in konzentriertem, getrocknetem und gezuckertem Zustand, soweit sie zum unmittelbaren Verbrauch bestimmt sind. Fruchtsäfte, denen Wasser und Zucker zugesetzt worden sind, werden zukünftig unter der Bezeichnung Fruchtnektare in den Verkehr gelangen. Die zum Teil sehr weitgehenden Bestimmungen werden dem Verbraucher eine wesentlich bessere Markttransparenz auf dem Gebiet dieser Getränke bringen.

84. Am 18. Dezember 1975 hat der Rat die Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über bestimmte Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch für die menschliche Ernährung verabschiedet. Diese Richtlinie legt einheitliche Standardgruppen für Kondensmilch und Milchpulver fest, trifft einheitliche Regelungen über den Höchstgehalt an Zusatzstoffen und schreibt einheitliche Kennzeichnungen vor.

85. Die Verabschiedung der Richtlinien im gewerblichen und im Lebensmittelbereich bringt eine weitere Förderung des Warenaustausches innerhalb der Gemeinschaft mit sich. Die erzielten Ergebnisse — Verabschiedung von nunmehr insgesamt 93 Richtlinien zur Beseitigung technischer Handelshemmnisse seit dem Beginn der Rechtsangleichung Anfang der sechziger Jahre — zeigen, daß — entgegen der in der Öffentlichkeit vorherrschenden Meinung — durchaus Fortschritte im Gemeinsamen Markt erzielt werden. Außerhalb des Rampenlichts, das auf die aktuell-politischen Probleme (Wirtschafts-, Währungs- und politische Union) fällt, vollzieht sich die Integration in diesem Bereich mit immer größer werdender Effizienz.

Gesellschaftsrecht

86. Die Kommission hat den Vorentwurf einer Richtlinie zur Angleichung des Konzernrechts vorgelegt. Darin wird für die Konzernverfassung im Grundsatz dem deutschen System, das auf der Unterscheidung zwischen Vertragskonzern und sonstigen Beherrschungsverhältnissen beruht, der Vorzug gegeben vor dem für die Europäische Aktiengesellschaft vorgeschlagenen System einer Gleichbehand-

lung von Vertragskonzern und faktischem Konzern. Die Beratungen über diesen Teil des Vorentwurfs in der Arbeitsgruppe „Gesellschaftsrecht“ sollen im April 1976 aufgenommen werden.

87. Die Ad-hoc-Gruppe „Europäische Aktiengesellschaft“ beim Rat hat acht Grundsatzfragen herausgearbeitet, die sich aus dem geänderten Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über das Statut für Europäische Aktiengesellschaften ergeben: Der Zugang zu der neuen Gesellschaftsform; die Beteiligung der Arbeitnehmer; Namensaktien oder Inhaberaktien; Rechtsnatur und Rechtsgrundlage; Konzernrecht; Öffentliche Kontrolle; Wettbewerbsverzerrungen; Steuerrecht. Nach einer ersten Erörterung dieser Fragen im Ausschuß der Ständigen Vertreter wird sich die Ad-hoc-Gruppe nunmehr mit ihnen im einzelnen beschäftigen. Die schwierigen steuerlichen Fragen des geplanten Statuts, die im Zusammenhang mit der Fusions-, der Konzern- und der Körperschaftsteuerrichtlinie zu sehen sind, werden parallel in der Gruppe „Finanzfragen“ beraten werden. Insgesamt dürften sich die Arbeiten an dem Verordnungsvorschlag sehr langwierig gestalten.

Wettbewerbsrecht

88. Als erster Schritt der Angleichung des Rechts der Mitgliedstaaten gegen den unlauteren Wettbewerb hat die Kommission im November 1975 einen Vorentwurf einer Richtlinie gegen täuschende und unlautere Werbung vorgelegt. Der Vorentwurf wird gegenwärtig durch die Arbeitsgruppe „Lauterer Wettbewerb“ in der Sachverständigen der Mitgliedstaaten vertretend beraten.

Patentrecht

89. Am 15. Dezember 1975 haben in Luxemburg Vertreter der Regierungen der neun EG-Mitgliedstaaten das Übereinkommen über das Gemeinschaftspatent unterzeichnet. Das Übereinkommen sieht vor, daß die vom Europäischen Patentamt erteilten Patente grundsätzlich für den Gesamtbereich des Gemeinsamen Marktes und nicht nur für einzelne Mitgliedstaaten Geltung haben und entsprechend auch nur einheitlich für alle Mitgliedstaaten aufrechterhalten werden, vernichtet werden und erlöschen können. Damit wird das Patentrecht in das System der Europäischen Gemeinschaften integriert und ein einheitliches Patentrecht für einen Wirtschaftsraum von 250 Millionen Menschen geschaffen. Besonders bedeutsam sind die aufgrund eines Vorschlages der deutschen Delegation angenommenen sogenannten Wirtschaftsklauseln, die den Grundsatz des freien Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft auch für den Bereich des Patentrechts gewährleisten sollen. Insgesamt stellt das Ergebnis der Luxemburger Konferenz einen großen, auch politisch hoch einschätzenden Erfolg und einen wesentlichen Fortschritt im Integrationsprozeß der Europäischen Gemeinschaften dar.

Börsen- und Investmentrecht

90. Am 8. Dezember 1975 übermittelte die Kommission den geänderten Vorschlag einer dem Rat am 5. Oktober 1972 unterbreiteten Richtlinie über Inhalt, Kontrolle und Verbreitung von Börsenzulassungsprospekten. Die Änderung erfolgte aufgrund der Stellungnahmen des Europäischen Parlaments sowie des Wirtschafts- und Sozialausschusses. Der Rat hat den Richtlinienvorschlag bisher noch nicht behandelt.

91. Die Kommission hat am 30. Dezember 1975 einen Richtlinienvorschlag zur Koordinierung der Bedingungen für die Börsenzulassung von Wertpapieren vorgelegt. Infolge der auf diesem Gebiet noch bestehenden erheblichen Unterschiede in den einzelnen Mitgliedstaaten erscheint der von der Kommission gewählte Weg einer Teilkoordinierung realistisch und vorerst ausreichend. Demnach muß ein Mindestkatalog von in der Richtlinie angeführten grundlegenden Bedingungen von allen Mitgliedstaaten angewandt werden. Allerdings bleibt es Mitgliedstaaten aber weiterhin erlaubt, sowohl strengere als die im Katalog genannten als auch zusätzliche Bedingungen aufzuerlegen, sofern diese Bedingungen allgemein angewandt werden und vor der Börsenzulassung öffentlich in Kraft gesetzt worden sind.

92. Die Beratungen bei der Kommission über die Rechtsvorschriften betreffend die Investmentunternehmen sind abgeschlossen. Es ist damit zu rechnen, daß die Kommission demnächst dem Rat einen Richtlinienvorschlag unterbreitet.

Zollrecht

93. Am 18. Dezember 1975 hat der Rat eine Richtlinie zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den passiven Veredelungsverkehr erlassen. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Richtlinie bis zum 1. August 1976 in das nationale Recht umzusetzen. Damit ist ein weiterer wichtiger Bereich des Zollrechts harmonisiert worden.

94. Im Bereich des aktiven Veredelungsverkehrs ist am 1. Januar 1976 eine Richtlinie der Kommission über die Inanspruchnahme des Äquivalenzverkehrs und des Vorgriffs im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs in Kraft getreten.

95. Die Kommission hat inzwischen Durchführungsbestimmungen zu der Ratsverordnung über die Zollfreiheit für Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters erlassen, die die Einzelheiten der Zollfreiheit regeln, darunter das Verfahren zur Feststellung, ob gleichwertige Waren mit wissenschaftlichem Wert in der Gemeinschaft hergestellt werden.

B. Außenbeziehungen**XVI. Außenwirtschaftspolitik****Zollpolitik**

96. Am 1. Januar 1976 sind durch umfangreiche Zollsenkungen der Europäischen Gemeinschaft die Zolldifferenzen in Europa weiter eingeebnet worden. Zu diesem Zeitpunkt trat die 4. Stufe des Zollabbaus in Kraft, die im Vertrag über den Beitritt Dänemarks, Großbritanniens und Irlands zu den Europäischen Gemeinschaften vorgesehen ist. Ferner wurden die Zölle für gewerbliche Erzeugnisse gegenüber Finnland, Island, Israel, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden und der Schweiz um weitere 20 % abgebaut. Damit sind nunmehr die meisten Zölle gegenüber diesen Ländern 80 % niedriger als vor dem Inkrafttreten der jeweiligen Abkommen.

97. Die von der Europäischen Gemeinschaft den Entwicklungsländern seit Juli 1971 eingeräumten Allgemeinen Zollpräferenzen werden auch 1976 gewährt und sind noch weiter verbessert worden.

Handelspolitik

98. Die Gemeinschaft spielte eine aktive Rolle bei den multilateralen Handelsverhandlungen im GATT, die allgemeine Zollsenkungen, den weiteren Abbau nicht-tarifärer Handelshemmnisse, eine Reform der Schutzklausel und Erleichterungen im Agrarhandel zum Ziel haben. Im Vordergrund der Diskussion im Handelsverhandlungsausschuß des GATT, der im Dezember 1975 eine weitere Sitzung abhielt, stand die Beseitigung der Handelshemmnisse bei tropischen Erzeugnissen. Innerhalb der Gemeinschaft fanden zu diesem Zweck während der ersten Monate des Jahres 1976 intensive Erörterungen über ein Verhandlungsangebot an die Entwicklungsländer statt, das nach den Vorstellungen der Kommission ein Handelsvolumen von 2 Milliarden RE umfassen soll.

Der im GATT neu geschaffene Lenkungsausschuß hat auf seinen ersten beiden Sitzungen im November 1975 und Februar 1976 unter maßgeblicher Beteiligung der Gemeinschaft die aktuelle Situation im Welthandel, die künftige Rolle des GATT bei der Lösung der Weltwirtschaftsprobleme sowie die Verbesserung der GATT-Vorschriften über die Maßnahmen bei Zahlungsbilanzschwierigkeiten erörtert.

99. Auf dem Textilsektor hat die Gemeinschaft noch nicht alle zur Durchführung des multilateralen Welttextilabkommens erforderlichen Maßnahmen ergreifen können. Bis zum Frühjahr 1976 waren von der Gemeinschaft Selbstbeschränkungsabkommen mit Indien, Pakistan, Südkorea, Macao, Singapur, Hongkong, Japan und Malaysia vereinbart. Mit Brasilien, Kolumbien, Mexiko, Ägypten, Thailand, Rumänien und Jugoslawien steht die Gemeinschaft noch in Verhandlungen.

100. In der OECD wurden während des letzten Halbjahres die Erörterungen über einen Kodex für Regierungskäufe intensiviert. Ferner kam es zu einem ersten Gedankenaustausch über differenzierende Maßnahmen handelspolitischer Art zugunsten der Entwicklungsländer; die Gemeinschaft verwies dabei auf die Möglichkeit, bei den GATT-Regeln über Schutzmaßnahmen den Entwicklungsländern im Bereich der Verfahrensvorschriften entgegenzukommen.

101. Im Januar 1976 übermittelte die Kommission dem Rat einen Vorschlag zur Änderung der handelspolitischen Grundverordnungen 1439/74 und 109/70. Danach sollen Waren, die nur in Teilen der Gemeinschaft liberalisiert sind, den in der gesamten Gemeinschaft liberalisierten Waren gleichgestellt und den Regeln der Verordnungen unterworfen werden. Die Kommission wünscht außerdem, daß vorher erlassene Schutzmaßnahmen nicht mehr generell der Bestätigung durch den Rat bedürfen. Auf dem Wege in die Gemeinschaft befindliche Waren sollen künftig von Schutzmaßnahmen erfaßt und auf die sodann festgelegten Kontingente angerechnet werden. Nationale Überwachungsmaßnahmen und vorläufige nationale Schutzmaßnahmen könnten nur nach vorhergehender Konsultation in der Gemeinschaft getroffen werden. Die Bundesregierung begrüßt jede Weiterentwicklung des gemeinschaftlichen Einfuhrrechts. In der Diskussion des Kommissionsvorschlags wird sie darauf achten, daß die liberale Ausrichtung der handelspolitischen Verordnungen erhalten bleibt.

Beziehungen zu westlichen Drittstaaten

102. Die mit den USA schon seit Jahren stattfindenden Konsultationen sind zu einem festen und für beide Seiten nützlichen Bestandteil der gegenseitigen Beziehungen geworden. Sie haben wesentlich dazu beigetragen, das Verständnis für die beiderseitigen Positionen zu vertiefen und Spannungen abzubauen, die sich vor dem Hintergrund der schwierigen Weltwirtschaftslage und der damit für den internationalen Handel verbundenen Probleme ergeben.

Die Konsultationen vom Herbst 1975 konzentrierten sich vor allem auf die GATT-Verhandlungen, die Agrarpolitik der Gemeinschaft und die Untersuchungen der US-International Trade Commission auf Grund des Trade Act of 1974 über störende Einfuhren in die USA. Die Gemeinschaft hat dabei auf ihre ernststen Besorgnisse wegen der zunehmenden Forderungen der amerikanischen Wirtschaft nach Schutz vor Importen hingewiesen, das sich in zahlreichen Anträgen auf handelspolitische Maßnahmen gegen Einfuhren manifestiert. Die Amerikaner haben ihrerseits Sorgen über Maßnahmen der Gemeinschaft im Agrarbereich zum Ausdruck gebracht, die amerikanische Ausfuhren beschränken könnten.

103. Der Rat hat am 10. Februar 1976 das Mandat an die Kommission für Verhandlungen mit Kanada

über ein Rahmenabkommen über wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit verabschiedet. In dem Abkommen sollen allgemeine Grundsätze des GATT wie Meistbegünstigung und Nichtdiskriminierung bekräftigt und damit den beiderseitigen Interessen an einer Ausweitung ihres Handels gedient werden. In diesem Abkommen, das sich auf alle drei Verträge zur Gründung der europäischen Gemeinschaften stützen wird, soll die wirtschaftliche Zusammenarbeit erstmalig selbständiger Vertragsteil werden. Die bilateralen Möglichkeiten einer Kooperation mit Kanada werden dadurch nicht beeinträchtigt. Ein Gemischter Ausschuß soll die Durchführung des Abkommens überwachen und die wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit fördern. Die Verhandlungen sind inzwischen aufgenommen worden.

104. In Tokio fanden am 11. und 12. Dezember 1975 die halbjährlichen Konsultationen auf hoher Ebene zwischen den EG und Japan statt. Hierbei stand aus Sicht der Gemeinschaft der Abbau administrativer Hindernisse beim Import von Kraftfahrzeugen in Japan im Vordergrund.

105. Die EG setzte ihre Bemühungen im Rahmen des GATT und der OECD fort, daß Australien die zeitlich befristeten Importrestriktionen beseitigt.

106. Die Sondierungsgespräche der Kommission mit Iran wegen eines neuen Handels- und Kooperationsabkommens wurden im Januar 1976 abgeschlossen. Die Kommission hat dem Rat den Ergebnisbericht und einen Vorschlag für Verhandlungsdirektiven vorgelegt. In diesem Vorschlag ist ein nichtpräferenzielles Handelsabkommen vorgesehen, das sich auch auf die wirtschaftliche Zusammenarbeit erstrecken soll.

107. Am 31. Dezember 1975 wäre das nichtpräferenzielle Handelsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Argentinien ausgelaufen. Es wurde jedoch noch einmal um ein Jahr verlängert mit dem Ziele, im Laufe des Jahres 1976 eine neue Vereinbarung mit diesem Lande zu treffen.

Beziehungen zu den Staatshandelsländern

108. Nach mehreren Initiativen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Beziehungen zu Osteuropa, insbesondere einem den Staatshandelsländern unterbreiteten Verhandlungsangebot, sowie nach verschiedenen Kontakten zwischen der Gemeinschaft und dem Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe, hat der RGW im Februar 1976 der Gemeinschaft ein Angebot für ein umfassendes Rahmenabkommen beider Organisationen sowie ihrer Mitgliedsländer unterbreitet. Darin sollen allgemeine Fragen aus den Bereichen Handel, Kooperation, Umweltschutz, technische Normen, Statistik und Finanzierung geregelt werden. Der Entwurf sieht auch die Möglichkeit vor, für konkrete Fragen Vereinbarungen zwischen einzelnen RGW-Ländern und der Gemeinschaft abzu-

schließen. Die Gemeinschaft hat diesen Schritt des RGW mit Interesse zur Kenntnis genommen und die Prüfung des Vorschlags im normalen Gemeinschaftsverfahren eingeleitet.

109. Als einziges Staatshandelsland hat bisher die VR China offizielle Beziehungen zur EG aufgenommen und im September 1975 eine Botschaft bei der Gemeinschaft eröffnet. Z. Z. laufen exploratorische Gespräche über den Abschluß eines Handelsabkommens zwischen der Gemeinschaft und der VR China.

110. In Ermangelung handelsvertraglicher Beziehungen zwischen der EG und den Staatshandelsländern hat die Gemeinschaft auch für 1976 ein autonomes Regime beschlossen, das den Ostländern Liefermöglichkeiten in die Gemeinschaft eröffnet, die der Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen und den Schutzerfordernissen der Industrien der Gemeinschaft angepaßt sind.

111. Von den drei östlichen Mitgliedern des Welttextilabkommens Rumänien, Polen und Ungarn hat bisher nur Rumänien auf das Angebot der EG zum Abschluß bilateraler Abkommen zur Ausfüllung des WTA positiv reagiert und Ungarn sein nachhaltiges Interesse bekundet. Das Mandat der Kommission für die Verhandlungen mit Rumänien ist bereits verabschiedet.

XVII. Beziehungen zu EFTA-Staaten

112. Die Durchführung der Freihandelsabkommen mit den EFTA-Staaten verlief weiterhin zufriedenstellend, wenn auch im Berichtszeitraum vereinzelt Schutzmaßnahmen getroffen wurden.

113. Obgleich die Bundesrepublik am 20. November 1975 mit Island Einvernehmen über die Fischerei innerhalb der von Island beanspruchten erweiterten Fischereigrenzen von nunmehr 200 Seemeilen erzielte, konnte Protokoll Nr. 6 des Freihandelsabkommens mit den Zollzugeständnissen der Gemeinschaft für isländische Fischereierzeugnisse noch nicht in Kraft gesetzt werden, da zwischen Island und Großbritannien eine Einigung noch aussteht. Die Gemeinschaft hatte sich vorbehalten, das Protokoll nicht anzuwenden, wenn für die wirtschaftlichen Probleme, die sich aus den isländischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Fischereirechte ergeben, keine die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Island zufriedenstellende Lösung gefunden wird.

114. Verhandlungen mit Norwegen über eine Regelung angesichts der von der norwegischen Regierung beabsichtigten Einführung einer Wirtschaftszone von 200 Seemeilen werden teils bilateral, teils von der Gemeinschaft geführt und in jedem Fall in der Gemeinschaft koordiniert, wie es auch bei Einführung einer trawlerfreien Zone durch Norwegen Anfang 1975 gehandhabt worden war. Die Bundesregierung ist bemüht, das Gewicht der Gemein-

schaft nicht nur bei handelspolitischen Regelungen für Fischereierzeugnisse, sondern auch bei Regelungen für die Fischerei als solche stärker als in der Vergangenheit zur Geltung zu bringen.

115. Nachdem der Rat am 20. Januar 1976 ein Mandat für die Verhandlungen mit Portugal über die Erweiterung des Freihandelsabkommens vom 22. Juli 1972 auch auf bislang darin noch nicht erfaßte Gebiete verabschiedet hatte, konnten am 13. Februar 1976 die Verhandlungen aufgenommen werden.

Das Angebot der Gemeinschaft umfaßt im gewerblichen Sektor insbesondere Nullzollkontingente für bestimmte Papiererzeugnisse sowie erweiterte Schutzmöglichkeiten für die portugiesische Produktion, im Agrarsektor geringfügige Verbesserungen bei Wein sowie einzelne Zollzugeständnisse für Fischkonserven und bestimmte Gartenbauerzeugnisse. Über zusätzliche portugiesische Wünsche, nämlich sofortige Beseitigung der Restzölle durch die Gemeinschaft statt erst am 1. Juli 1977, eine Verlängerung der eigenen Zollabbaufrist für eine weitere Liste von Waren und die Möglichkeit einer Überprüfung und ggf. Revision des Abkommens hat der Rat noch nicht entschieden.

Für Arbeitskräfte wird die Nichtdiskriminierung in bezug auf Arbeitsbedingungen und Arbeitsentgelt zugesichert sowie ein Gedankenaustausch über sozio-kulturelle Lebens- und Arbeitsbedingungen zugesichert.

Im Bereich der sozialen Sicherheit bietet die Gemeinschaft die Nichtdiskriminierung, die Zusammenrechnung der in den verschiedenen EG-Staaten zurückgelegten Anwartschaftsfristen in bezug auf die Leistungen der sozialen Sicherheit und Familienzulagen für die mit den Arbeitnehmern zusammenlebenden Familienangehörigen an.

Bis auf die Zusammenrechnung der Anwartschaftsfristen werden die Zugeständnisse im Bereich Arbeitskräfte und soziale Sicherheit von der Bundesrepublik bereits aufgrund des bestehenden Rechts oder bilateraler Abkommen gewährt.

Freizügigkeit für Portugiesen innerhalb der Gemeinschaft wurde von der Gemeinschaft nicht zugestanden.

Die Gemeinschaft ist ferner zum Abschluß eines Finanzprotokolls bereit, das die inzwischen gewährte Soforthilfe von RE 150 Millionen (zuzüglich RE 30 Millionen Zinssubventionen) ablösen soll. Höhe, Form und Modalitäten des Finanzprotokolls sind noch offen.

116. Im Rahmen der bestehenden Abkommen mit den EFTA-Staaten ist im Dezember 1975 eine Regelung in Kraft getreten, nach der für Waren bis zu einem Wert von 5 500 DM der Ausfühler ohne Beteiligung einer Zollstelle einen Nachweis zur Inanspruchnahme der EFTA-Vorzugsbehandlung selbst ausfüllen kann. Diese Möglichkeit bestand bis dahin nur für den Postverkehr und für Waren bis zu einem Wert von 3 660 DM. Damit ist einem wesentlichen Anliegen der Bundesregierung entsprochen worden (vgl. auch Memorandum der Bundesregierung zur

Vereinfachung des zur Durchführung der Zollunion und der gemeinsamen Marktorganisation erlassenen Gemeinschaftsrechts von 1974).

XVIII. Beziehungen zu den Mittelmeerländern

117. Im Verhältnis der Gemeinschaft zu Griechenland standen die gemeinschaftsinternen Arbeiten infolge des griechischen Antrags auf Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften im Vordergrund.

Die Kommission hat Anfang Februar 1976 ihre Stellungnahme zu dem Antrag vorgelegt, um die sie der Ministerrat ersucht hatte. Gemäß dem ihr erteilten Auftrag zeigt sie nüchtern die Sachprobleme auf und gibt eine hypothetische Schätzung der zusätzlichen finanziellen Lasten. Gegenüber kritischen Stimmen, die in dem Ergebnis der kommissionsinternen Abstimmung ein Spiegelbild der Auffassungen der betreffenden Mitgliedstaaten sehen wollten, hat die Bundesregierung immer wieder das Recht und die Pflicht der Kommission zu unabhängiger Meinungsbildung betont.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag der Kommission zu, auf den griechischen Beitrittsantrag eine klare positive Antwort zu geben. Dies ist in der Ratstagung am 9. Februar 1976 geschehen.

Für die weiteren Arbeiten innerhalb der Gemeinschaft zur Vorbereitung der Beitrittsverhandlungen geht die Bundesregierung von folgenden Grundsätzen aus:

- Rasche Aufnahme der Verhandlungen mit Griechenland mit dem Ziel, dieses Land als Mitglied in die Gemeinschaft aufzunehmen.
- Der Beitritt wird nicht an irgendwelche Vorbedingungen geknüpft.
- Das Beitrittsverfahren wird sich in denselben Formen vollziehen wie beim Beitritt der drei neuen Mitgliedstaaten Dänemark, Großbritannien und Irland.
- Die Verhandlungspartner werden den beim Beitritt bestehenden wirtschaftlichen Problemen durch geeignete Übergangslösungen Rechnung tragen, wie dies schon beim Beitritt von Dänemark, Großbritannien und Irland geschehen ist (keine Vor-Beitrittsperiode).

Das Assoziationsverhältnis mit Griechenland wird bis zum Vollzug des Beitritts mit allen Implikationen (insbesondere 2. Finanzprotokoll) fortgeführt.

118. In den Beziehungen mit der Türkei haben die Organe der Assoziation ihre Arbeiten im Berichtszeitraum kontinuierlich fortgesetzt. Dabei standen insbesondere der Ausbau von Präferenzen für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus der Türkei, Fragen der sozialen Sicherheit türkischer Arbeitnehmer in der Gemeinschaft sowie der Abschluß eines 3. Finanzprotokolls im Vordergrund. Zum Agrar- und Sozialbereich konnte der Assoziationsrat am 1./2. März Rahmenerklärungen verab-

schieden. Danach sind für den Agrarbereich Erleichterungen für den Marktzugang türkischer Erzeugnisse in Aussicht genommen, bei denen ein Exportinteresse der Türkei vorliegt. Im Bereich der sozialen Sicherheit türkischer Arbeitnehmer erklärt die Gemeinschaft, daß die nach dem Assoziationsabkommen getroffenen Regelungen die günstigsten sind, die die Gemeinschaft im Verhältnis zu anderen Drittländern gewährt hat, und daß sie in diesem Sinne die Beziehungen mit der Türkei in diesem Bereich fortzuführen beabsichtigt.

Über ein 3. Finanzprotokoll konnte der Assoziationsrat nicht entscheiden, da zwar Übereinstimmung darin besteht, die auslaufende Hilfe von 242 Millionen RE aufzustocken, gemeinschaftsintern aber die Einigung über ein konkretes Volumen sowie die Kondition der Hilfe noch aussteht.

Die Arbeiten für den Prüfungsbericht über das Handelsdefizit der Türkei gegenüber der Gemeinschaft, den der Assoziationsrat im letzten Berichtszeitraum angefordert hat, haben begonnen. Eine Experten-delegation der Gemeinschaft hat in der Zeit vom 11. bis 13. Februar 1976 erforderliche Informationen in Ankara gesammelt.

119. Die Verhandlungen mit den drei Maghrebländern, Algerien, Marokko und Tunesien über Abkommen der Zusammenarbeit sind nach über dreijähriger Dauer zu Beginn dieses Jahres abgeschlossen worden. Die Kommission hat in der Schlußphase ad referendum verhandelt. Die Billigung durch den Ministerrat steht noch aus, dürfte aber sicher sein.

Die Bundesregierung hat ihre Genugtuung über den Verhandlungserfolg zum Ausdruck gebracht. Nach dem Freihandels-Abkommen mit Israel ist damit ein wesentlicher Schritt im Rahmen der globalen Mittelmeerpolitik, insbesondere im Sinne der Ausgewogenheit dieser Politik getan.

Die Abkommen sind — mit Ausnahme der auf fünf Jahre begrenzten Finanzprotokolle — unbefristet. Ihr wesentlicher Inhalt sind Vereinbarungen

- über wirtschaftliche, technische und finanzielle Zusammenarbeit,
- über den Warenverkehr,
- über die soziale Sicherheit von Gastarbeitern.

Ziel ist eine Freihandelszone im gewerblichen Bereich; die Gemeinschaft beseitigt Zölle und mengenmäßige Beschränkungen zunächst ohne Gegenpräferenzen der Maghrebländer, wobei bezüglich eventueller Gegenpräferenzen jedoch eine spätere Überprüfung vorbehalten bleibt. Im Agrarbereich sind für die betreffenden Länder bedeutsame Konzessionen vereinbart, so z. B. bei Wein, Olivenöl und Zitrusfrüchten, wobei jedoch Abnahme- oder Mengengarantien nicht vorgesehen sind.

Die Finanzprotokolle umfassen (einschließlich Malta) ein Volumen von insgesamt 365 Millionen RE (Lomé-RE; 1 RE = ca. 3,07 DM), das sich je zur Hälfte auf Kredite der Europäischen Investitionsbank und Haushaltsmittel aufteilt. Von diesen wird der überwiegende Teil als Sonderdarlehen zu gün-

stigen Konditionen vergeben; ein kleiner Teil wird hauptsächlich für Zinssubventionen bei den EIB-Darlehen bis zu einer bestimmten Höhe verwandt, die im übrigen zu Marktbedingungen ausgeliehen werden. Das Verhältnis zwischen den einzelnen Finanzierungsarten pro Land ist so angelegt, daß das mittlere Zuschußelement dem Entwicklungsstand Rechnung trägt. Es ist bei Marokko und Tunesien mit rd. 50 % am höchsten, gefolgt von Algerien mit rd. 38 % und bei Malta mit rd. 28 % am niedrigsten.

Die Bestimmungen über Arbeitskräfte sehen das Verbot der Diskriminierung im Vergleich zu inländischen Arbeitnehmern in bezug auf Arbeitsbedingungen, Entlohnung und soziale Sicherheit vor. Im Bereich der sozialen Sicherheit werden für die Berechnung von Rentenansprüchen die in den Mitgliedstaaten zugrunde gelegten Versicherungs-, Beschäftigungs- und Aufenthaltszeiten zusammengerechnet. Die erworbenen Rentenansprüche können auch von den in ihre Heimatländer zurückgekehrten Arbeitnehmern geltend gemacht werden. Familienzulagen (z. B. Kindergeld) werden für Angehörige gewährt, die in der Gemeinschaft ihren Wohnsitz haben, aber nicht notwendigerweise bei dem betreffenden Arbeitnehmer zu leben brauchen. Konzessionen in Richtung Freizügigkeit sind nicht vorgesehen.

120. Die Verhandlungen mit Malta konnten ebenfalls im Berichtszeitraum abgeschlossen werden. Es handelt sich um ein Protokoll zum bestehenden Assoziierungsabkommen, durch das das Abkommen an die Erweiterung der Gemeinschaft angepaßt wird. In diesem Zusammenhang erhält Malta verbesserte Agrarkonzessionen sowie — wie die drei Maghreb-Länder — erstmals eine Finanzhilfe. Diese beträgt insgesamt 26 Millionen RE, von denen 17 Millionen RE auf Darlehen der EIB und 9 Millionen RE auf Darlehen zu Sonderbedingungen und nichtrückzahlbare Zuschüsse entfallen.

121. Für die Neuordnung der Beziehungen zu den Maschrekländern (Ägypten, Jordanien, Libanon, Syrien) im Rahmen des Globalkonzepts der Gemeinschaft für die Mittelmeerländer hat der Ministerrat ein Teilmandat verabschiedet. Auf dieser Grundlage hat eine Verhandlungsrunde mit Ägypten, Syrien und Jordanien stattgefunden. Alle drei Länder haben die finanzielle Kooperation für unverzichtbar erklärt. Die Bundesregierung teilt diese Auffassung und setzt sich innerhalb der Gemeinschaft dafür ein. Sie ist der Meinung, daß das angestrebte Gleichgewicht aber auch die Einbeziehung Israels in diese Kooperation erfordert.

122. Die im November 1974 unterbrochenen Verhandlungen mit Spanien über die Ablösung des bestehenden durch ein umfassenderes Freihandelsabkommen im Zuge der globalen Mittelmeerpolitik sind nicht wieder aufgenommen worden. Die Überlegungen der spanischen Regierung konzentrieren sich seit kurzem verstärkt auf Voraussetzungen und Möglichkeiten einer etwaigen Mitgliedschaft. Es scheint nicht ausgeschlossen, daß die unterbrochenen Verhandlungen zunächst nur mit dem begrenzten Ziel fortgeführt werden, das bestehende Abkommen

technisch an die Gegebenheiten der erweiterten Gemeinschaft anzupassen.

123. Im Rahmen der Mittelmeerpolitik hat sich der Rat damit einverstanden erklärt, daß Jugoslawien in begrenztem Umfang Zugang zur Europäischen Investitionsbank zur Finanzierung bzw. Mitfinanzierung von Investitionsvorhaben gemeinsamen europäischen Interesses erhält. Die vorgesehenen Darlehen werden zu banküblichen Konditionen gegeben. Einzelheiten werden zwischen Jugoslawien und der EIB nach Maßgabe der Banksatzung vereinbart.

XIX. Abkommen von Lomé

124. Nachdem die Ratifikationsurkunden von 44 der 46 AKP-Staaten und sämtlicher EG-Mitgliedstaaten in Brüssel hinterlegt worden sind, kann das Abkommen am 1. April 1976 in Kraft treten. Damit werden zu den bereits ad interim gewährten Handelskonzessionen die AKP-Staaten nun auch die Leistungen des 4. Europäischen Entwicklungsfonds (3 Mrd. RE) einschließlich des sogenannten Stabilisierungsfonds für Exporterlöse wirksam.

Die Zusammenarbeit zwischen der EG und den AKP-Staaten begann bereits nach Unterzeichnung des Abkommens. In den verschiedenen Fachausschüssen wurden alle technischen Vorkehrungen für die reibungslose Durchführung des Abkommens getroffen, z. B. im Bereich des Zollwesens und der Exporterlösstabilisierung. Die Programmierung der Hilfen des EEF hat bereits ein fortgeschrittenes Stadium erreicht.

125. Seit Unterzeichnung des Abkommens haben die Kapverdischen Inseln, Sao Tomé und Príncipe sowie Papua-Neuguinea als jüngst unabhängig gewordene Staaten den Beitritt zum Lomé-Abkommen beantragt. Über diese Anträge muß der AKP-Ministerrat auf seiner ersten Tagung nach Inkrafttreten des Abkommens entscheiden.

XX. Gemeinschaftliche Politik der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern

126. Der Rat hat sich in seiner Sitzung am 13. Oktober 1975 mit der Koordinierung und Harmonisierung der Entwicklungspolitiken sowie mit einem Kommissionsvorschlag zur Gewährung finanzieller und technischer Hilfe an nicht-assoziierte Entwicklungsländer befaßt. Dabei hat die deutsche Delegation deutlich gemacht, daß diese beiden Bereiche in einem engen Zusammenhang zu sehen sind.

In welchen Bereichen die verschiedenen Hilfeaktivitäten der Mitgliedsländer und der Gemeinschaft einander angeglichen werden könnten und welche Schritte ein konkretes Koordinierungs- und Harmonisierungsprogramm vorsehen müßte, ist Inhalt

eines deutschen Memorandums, das im März 1976 der EG zugeleitet wurde und am 8. April 1976 behandelt werden soll.

Für die weitere europäische Integration ist es dabei wichtig, daß — wie die Bundesregierung es vorschlägt — auch die allgemeine Entwicklungspolitik als einer der Bereiche angesehen wird, die schrittweise — unter folgerichtiger Überleitung bilateraler Hilfe — in die Verantwortung der Gemeinschaft übertragen werden sollen.

XXI. Internationale Übereinkommen

3. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen

127. Bei der 3. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen zeichnet sich die Einführung einer Wirtschaftszone von 200 Seemeilen zugunsten der Küstenstaaten ab, die auch für die Fischerei gilt. Großbritannien hat dabei andere Interessen als die übrigen Mitgliedstaaten und hat diese bisher auch getrennt vertreten. Die Kommission hat nunmehr mit Unterstützung der anderen acht Mitgliedstaaten Vorschläge ausgearbeitet, die hinsichtlich der angestrebten gemeinsamen Wirtschaftszone den Interessen der verschiedenen Mitgliedstaaten (insbesondere auch Großbritanniens) Rechnung tragen sollen. Die Bundesregierung strebt an, daß eine gemeinschaftliche Haltung aller Mitgliedstaaten auf der Sitzung der Seerechtskonferenz vom 15. März 1976 bis 7. Mai 1976 erreicht wird. Damit würde das Gewicht der Gemeinschaft bei den Verhandlungen erheblich verstärkt, zum anderen ihr Beitritt neben den Mitgliedstaaten zu der geplanten Seerechtskonvention ermöglicht.

Institut für Maul- und Klauenseuche in Ankara

128. Nach langwierigen Verhandlungen hat der Rat eine Entscheidung über die Gewährung einer finanziellen Beihilfe der Gemeinschaft zugunsten des Instituts für Maul- und Klauenseuche (MKS) in Ankara getroffen. Die Beihilfe wird ein Schritt zur

Intensivierung der MKS-Bekämpfung in der Türkei sein und zur Minderung der ständigen Gefährdung der Klautiere der Gemeinschaft durch das Auftreten „exotischer“ Virustypen des MKS-Erregers in der Türkei beitragen.

VN-Konferenz über Kakao

129. Im September/Oktober 1975 fand in Genf die VN-Konferenz über Kakao statt. Die Bundesregierung hat sich in enger Zusammenarbeit mit den anderen EG-Staaten erfolgreich um eine konstruktive Haltung bemüht. Am 20. Oktober 1975 konnte die Konferenz mit der Verabschiedung des Textes über ein Internationales Übereinkommen über Kakao abgeschlossen werden. Das Übereinkommen soll mit Hilfe einer Quotenregelung und eines Ausgleichslagers der Preis- und Marktstabilisierung dienen.

Europäisches Patentrecht

130. Das Ratifikationsverfahren für das Europäische Patentübereinkommen, das Straßburger Patentübereinkommen und den Patentrechtsabkommenvertrag (PCT) wird voraussichtlich noch in der gegenwärtigen Wahlperiode abgeschlossen werden.

TIR-Übereinkommen

131. Bei den Verhandlungen über die Revision des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets-TIR (TIR-Übereinkommen) vom 3. bis 14. November 1975 in Genf wurde ein revidierter Text des TIR-Übereinkommens von 1959 verabschiedet. Dabei ist es den Europäischen Gemeinschaften gelungen, die Aufnahme einer Klausel in das Abkommen zu erreichen, die den Europäischen Gemeinschaften den Beitritt zu diesem Abkommen gestattet. Es ist das erste Mal, daß eine solche Klausel in einem im Rahmen der Wirtschaftskommission für Europa (ECE) geschlossenen Übereinkommen enthalten ist.